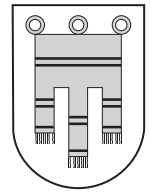


74. Jahrgang 2022 **BAND 1**

# MONTFORT



Zeitschrift für  
Geschichte Vorarlbergs

StudienVerlag Innsbruck  
Wien

## Impressum

Gefördert vom Land Vorarlberg



Schriftleitung: ao. Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschakner,  
Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz, Tel.: +43 (0)5574 511 45005,  
Fax: +43 (0)5574 511 45095, E-Mail: landesarchiv@vorarlberg.at

© 2022 by StudienVerlag

Layout und Satz: Karin Berner/StudienVerlag

Verlag: StudienVerlag, Erlenstraße 10, A-6020 Innsbruck;  
Tel.: +43 (0)512 395045, Fax: +43 (0)512 395045-15;  
E-Mail: order@studienverlag.at; Internet: www.studienverlag.at

Bezugsbedingungen: Montfort erscheint zweimal jährlich.  
Einzelheft € 26.50, Jahresabonnement € 46.50 (inkl. 10 % MwSt., zuzügl. Versand).  
Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung.  
Abbestellungen müssen spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres  
schriftlich erfolgen.

Abonnement-Bestellungen richten Sie bitte an den Verlag, redaktionelle Zuschriften  
(Artikel, Besprechungsexemplare) an die Schriftleitung.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind ausschließlich die Autorinnen und  
Autoren verantwortlich.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Schriftleitung und  
Verlag keine Haftung. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind  
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen  
und das Einspeichern sowie Verarbeiten in elektronischen Systemen.

# Inhaltsverzeichnis

- 5 **Karsten Wink / Christina Kaufer / Beatrix Nutz / Christoph Faller**  
Entdeckungsreise Archäologie: das „Heidenhaus“ in Röns
- 
- 17 **Alois Niederstätter**  
Die kirchliche Erschließung der Gebirge im südlichen Vorarlberg  
und in den „Walser“-Gebieten
- 
- 29 **Manfred Tschakner**  
Der Exorzist Johann Josef Gassner und die Gerichtsverfahren  
gegen die vermeintlich letzten Hexen Anna Maria Schwägelin in Kempten (1775)  
sowie Anna Göldin in Glarus (1782)
- 
- 41 **Erwin Fitz**  
Eine Geheimorganisation und ihre Mitglieder in Vorarlberg 1935 bis 1938:  
Der Nationalsozialistische Soldatenring
- 
- 67 **Alfons Dür**  
„Es ist das Beste, daß wir aus der Welt gehen“ –  
Der jüdische Althistoriker Dr. Michael Schnebel und seine Frau Emma Schnebel  
wählen am 14. November 1938 in Feldkirch den Freitod
- 
- 79 **Peter Melichar**  
Zwischen Herkunftsmythos und Überfremdungsdiskurs:  
Der „Alemannenerlass“ von 1961
- 
- 103 **Autorinnen und Autoren**
-

Peter Melichar

# Zwischen Herkunftsmythos und Überfremdungsdiskurs: Der „Alemannenerlass“ von 1961

---

- „[...] ich weiß nicht, ob Sie es mir glauben, ich mußte diesen Erlaß aus dem Landesarchiv ausheben lassen, es war gar nicht einfach, den Erlaß überhaupt zu finden [...].“

Herbert Kefßler, 1980<sup>2</sup>

Gegen Ende des Jahres 1979 kam ein behördliches Dokument ins Gerede, das unter der Bezeichnung „Alemannenerlass“ diskutiert wurde. Entstanden war das Schriftstück im Mai 1961 als innerdienstliches Rundschreiben des damaligen Landesamtsdirektors Dr. Elmar Grabherr (1911–1987), der als oberster Beamter Vorarlbergs 1955 bis 1976 der Herr über damals etwa 1.600 Beamtinnen und Beamten war.<sup>3</sup> Das Rundschreiben, vom Verfasser selbst als Erlass<sup>4</sup> bezeichnet,<sup>5</sup> ging an alle Abteilungen der Landesregierung, aber auch an alle nachgeordneten Dienststellen des Landes, auch an die Bezirkshauptmannschaften. Der Anlass für das Rundschreiben war, dass es aus der Sicht seines Verfassers an einer rechtlichen Definition des „Vorarlbergers“ mangelte. Von einer „Vorarlbergerin“ war nicht die Rede.

„Wie bekannt, wurden die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht durch das Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten aufgehoben. Wenn dort auch die Aufhebung nur als provisorisch bezeichnet wird, so ist doch leider in absehbarer Zeit mit einer Wiederherstellung dieser in Vorarlberg stets hoch geschätzten Rechtseinrichtungen wohl nicht zu rechnen, obwohl u. a. auch der Vorarlberger Landtag in seiner Entschliessung vom 24. März 1947 die Wiedereinführung der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes gefordert hat.

Eine andere rechtliche Definition eines ‚Vorarlbergers‘ als eines ‚österreichischen Staatsbürgers mit ordentlichem Wohnsitz in Vorarlberg‘ war daher seither füglich nicht mehr möglich, es sei denn, dass man auf das Heimatrecht vor 1939 bzw. eine seit 1945 durch die Vorarlberger Landesregierung erfolgte Einbürgerung verwiesen hätte. (Daran hat auch die Einführung des Rechtsbegriffes ‚Vorarlberger Volk‘ durch die 5. Novelle zur Landesverfassung, LGBl. Nr. 24/1959, nichts geändert.) Dieser Zustand ist vom Gesichtspunkt der Landesinteressen aus gesehen, höchst unbefriedigend.“<sup>6</sup>

Dieser „höchst unbefriedigende“ Zustand sollte nun nach der Vorstellung des Landesamtsdirektors Elmar Grabherr durch die Einführung „des Rechtsbegriffes ‚landmannschaftliche Herkunft‘“ behoben werden, der sich nach „ha. [hieramtlicher] Auffassung“ weder auf den „ordentlichen Wohnsitz“ noch auf den „Geburtsort“ beschränken könne. „Der Begriff ‚landmannschaftliche Herkunft‘ bedeutet nach ha. Auffassung“, so wurde klargestellt,

„ein engeres Verhältnis einer Person zu einem Bundesland. Dieses Verhältnis wird in erster Linie bestimmt durch objektive Tatsachen wie Abstammung (siehe hier

u. a. auch Familiennamen), Geburtsort, einem Besitz des Heimatrechtes, langjähriger Aufenthalt, Beherrschung der Mundart usw.“<sup>7</sup>

Bezug genommen wurde auf das Wehrgesetz von 1955,<sup>8</sup> mit dem es „den Bestrebungen insbesondere der Vorarlberger Landesregierung gelungen“ sei, den neuen „Rechtsbegriff“ einzuführen; aber auch im neuen Jugendfürsorgegesetz sei der Begriff zur Anwendung gekommen.<sup>9</sup> Der Erlass forderte „im Sinne föderalistischer Staatsauffassung“, den „Begriff der landsmannschaftlichen Herkunft in Zukunft überall dort zu verwenden, wo eine Beachtung der Bodenständigkeit von Personen sachlich gerechtfertigt erscheint.“ Außerdem wurden die Dienststellen des Landes gebeten, „die Anwendungsmöglichkeit des Begriffes der landsmannschaftlichen Herkunft zu prüfen und dem Präsidium vom Ergebnis Mitteilung zu machen.“<sup>10</sup>

In dem Rundschreiben wurde der Begriff „Alemannen“ oder das Attribut „alemannisch“ nicht verwendet. Als es 1979 in der Öffentlichkeit bekannt wurde, wurde es dennoch als „Alemannenerlass“ bezeichnet, um die vermeintliche Intention des Verfassers zu charakterisieren. Hier wird das Auftauchen des Erlasses, der Hintergrund seiner Bezeichnung als „Alemannenerlass“, der Erlass selbst und die dienstlichen Reaktionen beschrieben, der Autor und sein Schriftstück in einem weiteren Kontext untersucht.



Dr. Elmar Grabherr (1911–1987) (Vorarlberger Landesbibliothek, Sammlung Helmut Klapper).

## Vom Erlass zum Ausstellungsobjekt

Der gleichermaßen berühmte wie berüchtigte „Alemannenerlass“ von 1961 war nichts anderes als der Versuch, eine Abwehrmaßnahme gegen Fremde mit juristischen Mitteln im Gefüge diverser Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien zu erproben und zu verankern. Er sollte die Handhabe bieten, Personen, die zwar in Vorarlberg wohnten, aber noch nicht so lange sesshaft waren wie die „Einheimischen“, zu benachteiligen. Umgekehrt sollten bei der Aufnahme in den Landesdienst und bei der Vergabe von Förderungen jene, die einen höheren Grad an Verwurzelung in Vorarlberg gemäß ihrer Abstammung nachweisen konnten, bevorzugt werden.

Wer dieses Rundschreiben, das formal als Erlass galt und auch von Grabherr so bezeichnet wurde, erstmals als „Alemannenerlass“ bezeichnet hat, ist ungewiss. Die politische Bühne betrat der Begriff in einer Anfrage des Abgeordneten Arnulf Häfele<sup>11</sup> (geb. 1946, SPÖ) an den Landeshauptmann Herbert Kefßler<sup>12</sup> (1925–2018, ÖVP) vom 17. Dezember 1979, in der er mehrere Fragen zu dem Dokument stellte. Frage 3 lautete etwa: „Wie stimmt der Inhalt des ‚Alemannenerlasses‘ mit Ihren Aussagen überein, daß in Vorarlberg keine wie immer geartete Benachteiligung von Mitbürgern nichtalemannischer Herkunft bestehe?“<sup>13</sup>

Wenige Tage später, am 22. Dezember 1979, erschien in einer Vorarlberger Tageszeitung ein Interview mit dem ehemaligen Landesamtsdirektor Elmar Grabherr unter dem Titel „Groteske um ‚Alemannen-Erlass‘“, in dem er betonte, dass das Dokument den Begriff „alemannisch“ nicht enthalte. Das Thema sei vielmehr „die Auslegung des Begriffes ‚landsmannschaftliche Herkunft‘“ gewesen.<sup>14</sup> Einige Wochen darauf, im Februar 1980, wurde der Erlass auf der politischen Bühne, dem Vorarlberger Landtag, debattiert. Inzwischen hatte der Landeshauptmann die vom Abgeordneten Häfele gestellten Fragen beantwortet. Gleich einleitend stellte er fest, die Bezeichnung „Alemannenerlass“ sei „der offensichtliche Versuch, das Schreiben von vorneherein mit einem negativen Beigeschmack zu versehen.“<sup>15</sup> Da hatte er selbstverständlich Recht.

Interessant war auch, dass er darauf hinwies, der Erlass sei noch von seinem Vorgänger, dem damaligen Landeshauptmann Ulrich Ilg<sup>16</sup> (1905–1986), im Juli 1964 „für gegenstandslos erklärt worden.“<sup>17</sup> Dementsprechend fielen die Antworten recht lakonisch aus. Fragen nach Antworten und Berichten der Dienststellen lehnte Kefßler unter Berufung auf die „Amtsverschwiegenheit“ ab und fügte hinzu: Eine Beantwortung „wäre aber auch bei Zulässigkeit sinnlos, weil zufolge der Aufhebung des Erlasses die Stellungnahmen gegenstandslos geworden waren.“<sup>18</sup>

Auf die Frage nach der „Benachteiligung von Mitbürgern nichtalemannischer Herkunft“ antwortete er, es habe „irgendwelche Amtshandlungen aufgrund eines sogenannten ‚Alemannenerlasses‘ nicht gegeben“ und gebe sie auch für ihn „als derzeitigen Landeshauptmann nicht“. Auf die Frage, warum er als „langjähriger Landeshauptmann“ nichts

unternommen habe, um diesen „Alemannenerlaß“ außer Kraft zu setzen, antwortete Keßler, er habe „nichts zu unternehmen“ gehabt, „weil das zitierte Rundschreiben im Juli 1964 als gegenstandslos erklärt worden ist.“ Und fügte hinzu, die Frage beruhe wohl auf einer Fehlinformation. Auch die nächste Frage, ob er mit dem Inhalt des Erlasses einverstanden gewesen sei, beantwortete Keßler mit dem Hinweis, von einem Einverständnis könnte nicht die Rede sein, weil es „während der ganzen Dauer“ seiner Amtszeit „einen sogenannten Alemannenerlaß“ nicht gegeben habe „und bis zum heutigen Tage“ nicht gebe. Auf die Frage, ob er der Meinung sei, der Erlass habe dem Ansehen des Landes genützt, antwortete Keßler, eine Antwort erübrige sich „aufgrund des Vorhergesagten“.<sup>19</sup>

Nun wurde aber am 6. Februar 1980 der Erlass von 1961 zum Gegenstand einer Debatte im Vorarlberger Landtag. Arnulf Häfele nahm die Antwort von Landeshauptmann Keßler zum Anlass, die Zielrichtung des Erlasses so zu erklären:

„Alle österreichischen Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz in Vorarlberg zahlen in diesem Land Steuern. Aber bei der Gewährung von Förderungsmitteln werden die Träger vorarlbergischer Namen und die Beherrscher unserer Mundart bevorzugt.“<sup>20</sup>

Häfele betonte außerdem, dass der Erlass nicht nur jahrelang in Kraft gewesen sei, sondern auch heute noch wirksam, denn der Landeshauptmann könne kein Schreiben vorweisen, mit dem er je aufgehoben worden wäre.<sup>21</sup> Keßler sagte in seiner Stellungnahme:

„Ich stelle fest, daß es während meiner gesamten Amtszeit einen sogenannten Alemannenerlaß, überhaupt einen Erlaß, welcher Art immer, der sich mit der landsmannschaftlichen Herkunft beschäftigt, nie gegeben hat, und daß ich in den 15 Jahren meiner Amtstätigkeit als Landeshauptmann auch nie in der Lage war, mich mit dem Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ zu beschäftigen.“<sup>22</sup>

Daraufhin musste er sich von Häfele jedoch daran erinnern lassen, dass er – noch nicht Landeshauptmann – als Abgeordneter selbst 1962 im Landtag zum Begriff der „landsmannschaftlichen Herkunft“ Stellung bezogen und den „innerdienstlichen Erlaß“, wie er den Alemannenerlass bezeichnete, erwähnt hatte. Tatsächlich hatte Herbert Keßler damals betont, dass es

„sicherlich im Interesse unseres Landes und seiner Bevölkerung gelegen ist, wenn zufolge Achtens der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ auf bestimmten Gebieten der Verwaltung, die für die Erhaltung des Vorarlberger Volkscharakters von Bedeutung sind, noch Verwendung findet.“<sup>23</sup>

Der Landeshauptmann wiederum erklärte, er stehe zur damaligen Verwendung des Begriffes „landsmannschaftliche Herkunft“ und fügte hinzu:

„Als Lügner lasse ich mich deshalb nicht hinstellen. Ich habe 1962 nichts anderes gesagt als vor fünf Minuten, daß der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ seine Berechtigung hat, daß er aber nicht zu Disqualifizierungen Anlaß geben darf.“ Und er sagte in Richtung Häfele: „Nennen Sie mir einen einzigen Fall seit 1964, seit damals bin ich in der Regierung, wo der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ in einer nicht objektiven und zu rechtfertigenden Weise Verwendung gefunden hätte.“<sup>24</sup>

Das Wiederauftauchen des längst vergessenen Erlasses war indes kein Zufall. Kurz bevor Arnulf Häfele an den Erlass erinnerte, hatte ein Komitee die sogenannte Aktion „Pro Vorarlberg“ vorgestellt.<sup>25</sup> Einer der wichtigsten Betreiber dieser politischen Initiative war der ehemalige Landesamtsdirektor Grabherr, der Verfasser des Erlasses von 1961. Er war mittlerweile seit 1976 im Ruhestand und als Kommentator für die auflagenstärkste Tageszeitung Vorarlbergs tätig.<sup>26</sup> Diese Zeitung erklärte ihren Lesern den Zusammenhang:

„Einer Groteske kommt die jetzt vom Abgeordneten Dr. Häfele (SPÖ) entfachte Diskussion um den sogenannten ‚Alemannen-Erlaß‘ für den Vorarlberger Landesdienst gleich. Der sozialistische Abgeordnete vermutet darin stark rassistische Tendenzen. Und weil der ‚Vater‘ dieses Erlasses Landesamtsdirektor a. D. Elmar Grabherr ist, der gleichzeitig als prominenter Exponent der Bürgerinitiative auftritt, will Dr. Häfele diesen ‚Rassismus‘ auch gleich auf die Bürgerinitiative ‚Pro Vorarlberg‘ übertragen wissen.“<sup>27</sup>

Nach mehreren hitzigen Landtagsdebatten, zahlreichen Zeitungsartikeln und einer Volksbefragung zum Forderungskatalog der Initiative „Pro Vorarlberg“ gerieten jedoch sowohl der „Alemannenerlass“ als auch sein Autor und sogar die Abstimmung von 1980 langsam wieder in Vergessenheit. Obwohl die Zustimmung zu den Forderungen bei 70 Prozent lag, wurde das Ergebnis von den Gegnern als Niederlage interpretiert. Grabherr selbst nannte die Abstimmung „eine Großtat in der neuesten Vorarlberger Geschichte“<sup>28</sup>, allerdings blieben die Bemühungen folgenlos. Peter Bußjäger erklärte das so:

„Mit einer gegenüber den Landtagswahlen 1979 um 3,27 % geringeren Beteiligung entschieden sich 69,32 % der Abstimmenden für das Ja und 30,68 % für das Nein. Das Ergebnis spricht stark für die Annahme, dass Zustimmung und Ablehnung entlang der Parteigrenzen ÖVP/FPÖ einerseits und SPÖ andererseits verliefen. Eine tiefere Analyse fehlt indessen. Das Ergebnis war zwar eine klare Zustimmung zugunsten des 10-Punkte-Pro-



gramms, angesichts einer doch beachtlichen artikulierten Ablehnung durch 30 % der Stimmbürgerinnen und -bürger auch kein herausragender Erfolg.<sup>29</sup>

Schon 1983 wurde eine Analyse der Initiative „Pro Vorarlberg“ von Markus Barnay vorgelegt, die nicht nur die Geschichte und das Programm dieser regionalistischen Aktionsgruppe beschrieb, sondern auch ein weiteres Mal den „Alemannenerlass“ ins Visier nahm. Da Grabherr als Hauptakteur der Initiative „Pro Vorarlberg“ auftrat, war es naheliegend, auf den Erlass von 1961 zurückzukommen. Barnay, dem eine Kopie vorlag, zitierte es als „Rundschreiben im Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 16.5.1961“, doch ohne Bestandsangabe.<sup>30</sup> Die Unterscheidung zwischen Vorarlbergern und Nicht-Vorarlbergern, die im Erlass zentral sei, bestimme überhaupt, so Barnay, „das Denken Grabherrns“ und motiviere ihn, eine „ethnische Sonderstellung Vorarlbergs“ zu behaupten, die das von „Pro Vorarlberg“ geforderte „Statut“ rechtfertige.<sup>31</sup> Die Gründungsphase der Initiative und den Entstehungszusammenhang des von Grabherr formulierten „Statuts“ brachte Barnay mit der Nationalratswahl 1979 in Zusammenhang, bei der neuerlich die SPÖ eine absolute Mehrheit erreicht hatte.<sup>32</sup> Die SPÖ-Dominanz im Bund verunsicherte die Vorarlberger Konservativen, zumal seit 1970 auch in zwei von vier Städten, in Bregenz und Bludenz, die SPÖ den jeweiligen Bürgermeister stellen konnte.<sup>33</sup>

1986 publizierte Elmar Grabherr eine eigene „Vorarlberger Geschichte“,<sup>34</sup> die nun die eigentümliche „Vorarlberg-Ideologie“, die schon die Initiative Pro Vorarlberg geprägt hatte (Barnay hatte von einer „rassistischen Alemannenideologie“<sup>35</sup> gesprochen), historisch zu rechtfertigen und zu begründen versuchte. Grabherr betonte die „Eigenart der Vorarlberger“<sup>36</sup> in allen Bereichen und behauptete eine gewisse Überlegenheit, vor allem was die Befähigung zur Unabhängigkeit und demokratischen Gestaltung betraf. Vorarlberg hatte wie die Schweiz „[...] mit einem Wort ‚die bessere Ordnung‘ im öffentlichen Leben.“<sup>37</sup> Umgekehrt attestierte er Politikern „in Wien und Umgebung“ einen „Mangel an Demokratieverständnis“.<sup>38</sup>

In Reaktion auf Grabherrns Buch erschien im selben Jahr ein Artikel von Kurt Greussing und Meinrad Pichler, in dem auf die NS-Vergangenheit von Elmar Grabherr hingewiesen wurde.<sup>39</sup> Greussing und Pichler skizzierten erstmals die erstaunliche Karriere Grabherrns: 1935 war er Landesbediensteter geworden, 1939 hatte er einen Aufnahmeantrag an die NSDAP gestellt, 1941 wurde er Mitglied. Bis 1945 war er in der Tiroler Gauverwaltung tätig. Ulrich Ilg machte ihn in Mai 1945 zum Sekretär des Landesausschusses, im November 1945 wurde Grabherr schon Leiter des Präsidiums im Amt der Vorarlberger Landesregierung und zum Schriftführer des Landtages. 1955 wurde er schließlich Landesamtsdirektor.

Für den Wechsel von der NS-Verwaltung in die Vorarlberger Landesverwaltung benützte Grabherr nach Ansicht von Greussing und Pichler die Widerstandsbewegung, deren

Vertreter seine nahezu problemlose Entnazifizierung ermöglicht hätten. In ihrem Artikel wiesen die beiden 1986 darauf hin, dass es Grabherr gelungen sei, den

„anfänglichen Einfluß der Österreichischen Demokratischen Widerstandsbewegung – eine Nachkriegsgründung, die in Zusammenarbeit mit der französischen Besatzungsmacht die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse und besonders die Entnazifizierung besorgen sollte – bis zur Bedeutungslosigkeit zurückzudrängen: Eine durchgreifende Entnazifizierung wurde dadurch niemals zu einem Anliegen der Landesverwaltung.“<sup>40</sup>

Greussing und Pichler brachten jedenfalls „rassistische Denkmuster“ in Grabherrns Buch zur Vorarlberger Geschichte mit seiner politischen Vergangenheit in Zusammenhang: Er habe „einen Gutteil seiner Ideologie über den Zweiten Weltkrieg hinübergerettet und – freilich alemannisch modifiziert – im Jahre 1986 in Buchform der Öffentlichkeit als politisches Modell angepriesen“.<sup>41</sup> Die beiden Autoren verzichteten – da es sich ja nicht um eine wissenschaftliche Publikation handelte – um Quellenangaben, im Fall einer juristischen Auseinandersetzung hätten sie diese wohl vorlegen müssen. Doch dazu kam es nicht: Elmar Grabherr litt an Magenkrebs und starb am 10. Juni 1987. Die Nachrufe ließen die NS-Vergangenheit des Verstorbenen unerwähnt.<sup>42</sup>

Kurt Greussing bezeichnete das „als ‚Alemannen-Erlass‘ berühmt gewordene amtsinterne Rundschreiben“ noch im Jahr 1988 in einem bemerkenswerten Text über die Gastarbeit in Vorarlberg<sup>43</sup> beiläufig als historische Kuriosität. Doch danach geriet das Dokument wieder in Vergessenheit. Erst ab dem Jahr 2000 begann der Historiker Leo Haffner (1940–2018)<sup>44</sup> die Geschichte Elmar Grabherrns genauer zu untersuchen und seine Gesinnung zu analysieren.<sup>45</sup> Auch er behandelte „den berüchtigten ‚Alemannenerlass‘ aus dem Jahre 1961“ und berief sich in einer Fußnote auf das Tagebuch des damaligen Bregenzer Bürgermeisters Karl Tizian (1915–1985, Bürgermeister 1950–1970, Landtagspräsident 1964–1974).<sup>46</sup> Haffner druckte 2002 eine Fassung ab, auch hier ohne Beleg, Standortangabe oder Hinweis zur Überlieferung.<sup>47</sup> Der Historiker Ulrich Nachbaur erwähnte zwar in einem Aufsatz über die „Landesauszeichnungen“ den „Alemannenerlass“ im Zusammenhang mit der Landtagsdebatte zum „Ehrenzeichengesetz“ von 1962, ging aber nicht näher darauf ein und zitierte daher auch den Erlass selbst nicht.<sup>48</sup> In Haffners Buch „Ein besessener Vorarlberger. Elmar Grabherr und die Ablehnung der Aufklärung“ (2009) wird der Erlass nur kurz erwähnt. Haffner verweist dabei auf seinen Aufsatz aus dem Jahr 2000, in dem er sich auf die bislang nicht edierten Tizian-Tagebücher beruft.<sup>49</sup>

Als 2013 der „Alemannen-Erlass“ in einer Ausstellung im neuen „vorarlberg museum“ präsentiert werden sollte, versuchte der Ausstellungskurator Markus Barnay im Vorarlberger Landesarchiv das Original zu finden. Denn es war auffallend, dass keine Erwähnung des Erlasses und kein Zitat

daraus in der bis dahin erschienen Literatur den Standort des Dokuments in einem Archiv angab. An die Herkunft der ihm vorliegenden Kopie, die er dreißig Jahre zuvor in seinem Buch zitiert hatte, erinnerte er sich nicht mehr. Die Suche im Landesarchiv verlief damals jedoch erfolglos. Einer der Archivare äußerte den Verdacht, es könnte sich bei der Barnay vorliegenden Kopie natürlich auch um eine Fälschung handeln. Die Kommentierung fiel dementsprechend aus. „Dem damaligen Landesamtsdirektor Elmar Grabherr“, so war im Ausstellungstext zu lesen,

„wird ein Rundschreiben vom Mai 1961 zugeschrieben, das als Alemannenerlass in die Landesgeschichtsschreibung einging. Es wäre der bisher deutlichste Beleg dafür, dass das Amt der Landesregierung und speziell dessen oberster Beamter den völkischen Rassismus des Nationalsozialismus in einen ebenso völkischen Alemannen-Föderalismus übergeführt hätten. Bei der Suche nach dem Original des Rundschreibens für diese Ausstellung wurde jedoch deutlich, dass es sich nicht um einen in Umlauf gelangten Erlass gehandelt haben kann. Weder ein Original noch – angesichts der Aufforderung, ‚Mitteilung zu machen‘, zu erwartende – Antworten ließen sich finden.“<sup>50</sup>

Diese Formulierung wiederum erregte den Unmut von Leo Haffner. Bei einem Gespräch, in dem es um das nicht auffindbare Original des „Erlasses“ ging und um die fehlenden Quellennachweise in allen Publikationen, die den Erlass zitierten, erklärte er, „sein“ Exemplar des Erlasses vom ehemaligen Dornbirner Bezirkshauptmann Dr. Hans Mathis<sup>51</sup> erhalten zu haben. Und er wies darauf hin, dass er es für durchaus denkbar halte, dass Spuren im Archiv ‚verwischt‘, bzw. lästige alte Akten entsorgt worden seien.<sup>52</sup> Auch Arnulf Häfele besaß eine Kopie des Erlasses, wusste aber nicht mehr, woher er sie hatte. Sowohl Haffner als auch Häfele versicherten jedoch, dass der Erlass gewiss keine Fälschung war. Bei einer neuerlichen Nachfrage im Landesarchiv war die Hilfe von Manfred Tschaikner entscheidend. Er fand schließlich nach diversen Suchläufen einen Akt mit der Archiv-Signatur „VLA, Präsidium 1398 aus 1979, Landsmannschaftliche Herkunft“. Hier waren nicht nur der Erlass von 1961, sondern auch weitere Rundschreiben, Aktenvermerke und auch Korrespondenzen Elmar Grabherrs, Zeitungsausschnitte sowie statistisches Material abgelegt. Ob der Akt vollständig, oder irgendwann „gesäubert“ worden war, ließ sich nicht feststellen, denn er wies keine durchgehende Paginierung auf. Elmar Grabherr hatte 18 Jahre nach seiner Entstehung in jenem schon erwähnten Interview vom Dezember 1979 versucht, sein Rundschreiben vom Mai 1961 zu rechtfertigen. „Im Erlaß steht ausdrücklich drin“, so betonte er,

„daß der Gleichheitsgrundsatz beachtet werden muß. Der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ ist absolut nichts Neues. Er kommt in der Rechtsordnung schon lange vor. So ist er im Vertrag zwischen Österreich und Deutsch-

land über den geplanten Anschluß aus dem Jahr 1919 zu finden, weiters in der Weimarer Reichsverfassung 1919 und im Bonner Grundgesetz 1949 über die Neugliederung der Bundesländer. In Österreich bekam der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ wieder Aktualität durch das Wehrgesetz 1955, wonach bei den Musterungen die Präsenzdiener möglichst nach ihrer landsmannschaftlichen Herkunft zu den Truppenkörpern einzuberufen sind. Diese Bestimmung spielt bei der territorialen Verteidigungsdoktrin eine bedeutende Rolle. – Das Vorarlberger Kasernenproblem spielt eng hier hinein. In diesem Erlaß wurde dargelegt, daß ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ nicht gleichbedeutend mit ‚Geburtsland‘ sein kann, Für die landsmannschaftliche Herkunft sind mehrere Faktoren maßgebend, im Zweifel zuletzt das persönliche Bekenntnis.“

Bemerkenswert war, dass er versuchte, die Brisanz herunterzuspielen, in dem er etwa über Bevorzugungen bei Auftragsvergaben sagte: „Überall ist es doch üblich, daß man, wenn irgendwie möglich, einem Einheimischen den Auftrag zukommen läßt.“<sup>53</sup>

## Warum eigentlich „Alemannenerlass“?

Wer auch immer das Rundschreiben des Landesamtsdirektors Elmar Grabherr aus dem Jahr 1961 späterhin erstmals als „Alemannenerlass“ bezeichnet hat – bislang ist die Anfrage im Vorarlberger Landtag durch Arnulf Häfele im Dezember 1979 die früheste Fundstelle – bewies eine gewisse Portion Humor. Heute erregt die Frage, ob und in welchem Maße die Bevölkerung Vorarlbergs alemannischen Ursprungs ist, kaum noch die Gemüter. Die Herkunftsgeschichte der Bevölkerung hat angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung an Relevanz verloren. Die globalen Migrationsbewegungen im 20. und 21. Jahrhundert haben die Vorstellung von einer alteingesessenen, bodenständigen und mit der jeweiligen Region, dem jeweiligen Land verwurzelten Bevölkerung zwar nicht völlig zum Verschwinden gebracht, aber doch ihrer einstigen Bedeutung beraubt. 1961 und selbst in den Jahren 1979 und 1980, als man die Initiative „Pro Vorarlberg“ diskutierte, war das anders. Damals hielten sich weite Kreise der Vorarlberger Bevölkerung für „alemannisch“, ohne Genaueres über die Geschichte „der „Alemannen“ zu wissen. Die diffuse Vorstellung von einer gemeinsamen ethnischen Abstammung war das Produkt nationalistischer und völkischer Ideologien des 19. und frühen 20. Jahrhunderts und auch verbunden mit der wirkungsmächtige Vorstellung einer homogenen und sesshaften Bevölkerung. Obwohl es gegen diese Vorstellung immer schon Einwände gegeben hatte, konnte sie sich langsam durchsetzen und spielte auch im 20. Jahrhundert noch lange eine wichtige Rolle; erst in den letzten Jahrzehnten konnte die moderne Migrationsforschung dagegen auf die „extreme Häufigkeit von Migration im frühneuzeitlichen Europa“<sup>54</sup> hinweisen und zeigen,



dass Wanderungen aller Art in der Geschichte viel häufiger waren, als man gemeinhin annimmt.<sup>55</sup>

Die Umstände dieser Durchsetzung der Konstruktion eines alemannischen Vorarlbergs hat Markus Barnay 1988 in seiner Studie „Die Erfindung des Vorarlbergers“ unter Berücksichtigung der durchaus vorhandenen Gegenstimmen beschrieben und analysiert.<sup>56</sup> Warum verfiel man überhaupt auf die Alemannen? Unter all den Stämmen, Ethnien, Gruppen, die in der historischen Literatur kursierten, schienen sie eher als die Räter geeignet, die Argumentation Vorarlberger Politiker bei ihren Bestrebungen ab 1848 zu unterstützen, Vorarlberg aus dem Kronland Tirol herauszulösen. Warum integrierte man nicht die Sueben bzw. Sweben<sup>57</sup> – die späteren Schwaben,<sup>58</sup> die zuweilen in der älteren Literatur mit den Alemannen vermischt oder gleichgesetzt worden waren – in die eigene Ursprungssage?<sup>59</sup> Doch die Bezugnahme auf diesen allzu eindeutig deutschen Stamm hätte vermutlich die Treue zum Hause Österreich fragwürdig erscheinen lassen. Das wollte die katholisch-konservative Elite im Habsburgerstaat keineswegs riskieren. Der politischen Elite Vorarlbergs im 19. Jahrhundert schienen die auch auf dem Gebiet der Schweiz siedelnden Alemannen zur Positionierung im Gefüge der Habsburgermonarchie vermutlich am geeignetsten. So konnte man sich sowohl von Tirol abgrenzen, zu dem man noch gehörte, als auch von den Bestrebungen distanzieren, sich ins Schwabenland zu integrieren und damit Teil des Deutschen Reiches werden zu wollen, was die Berufung auf die Sueben bzw. Schwaben womöglich nahegelegt hätte.

Am 27. November 1859 überreichten Vorarlberger Vertreter dem Statthalter für Tirol und Vorarlberg, Erzherzog Karl Ludwig, in Innsbruck ein „Promemoria“, in dem die Zugehörigkeit zum „alemannischen Stamm“ hervorgehoben wurde:

„Zwischen Tirol und Vorarlberg hat die Natur den bis in die Wolken reichenden Arlberg als Grenzscheide aufgerichtet; nur mit großer Mühe gelang es, eine Verbindungsstraße herzustellen, welche die entfesselten Elemente aber nur zu oft und schon auf Wochen lang für den Verkehr unterbrochen haben. Vorarlbergs Gewässer ergießen sich mittels des Rheines in die Nordsee, jene Tirols durch den Inn und die Donau in das Schwarze Meer. Aber nicht bloß die Natur, auch zwei Volksstämme teilt Vorarlberg und Tirol: – Tirol ist bajuwarischer Abkunft, der Vorarlberger gehört zum alemannischen Stamme; bei letzterem klingt auch jetzt noch jene Mundart. – Verschieden ist der Erwerb, verschieden die volkstümliche Beschäftigung. – Tirols Hauptnahrungsquellen sind Viehzucht und Bodenkultur, in Vorarlberg blüht die Industrie und der Handel, welche einen großen Teil der Bevölkerung beschäftigt und ernährt. In politischer Beziehung kennt dieses Land weder einen Prälaten- noch Adelsstand, – nur Abgeordnete des Bürger- und Bauernstandes tagten und keine andere Vertretung beschlossen die vorarlbergischen Landesvertreter im Jahre 1848, als es die wirren

Zeitverhältnisse erheischen, die Landesvertretung neu zu beleben.“<sup>60</sup>

Zwar wurde dem Land Vorarlberg ab 1861 ein eigener Landtag zugestanden, aber nicht die gewünschte umfassende politische Selbstständigkeit. Die ethnische Zusammensetzung und Herkunft der Bevölkerung spielte im politischen Diskurs, in den Landtagsdebatten ab 1861 wie in den politischen Blättern, zunächst kaum eine Rolle. Doch als Landeshauptmann Adolf Rhomberg<sup>61</sup> (1851–1921, Landeshauptmann 1890–1918) 1906/07 wieder einmal von der k. k. Regierung eine „eigene politische Landesstelle“ bzw. „die Errichtung einer eigenen von Tirol unabhängigen Landesregierung“ forderte, wurde ebenfalls die alemannische Herkunft ins Spiel gebracht:

„Die erbgessesene Bevölkerung Vorarlbergs, alle echten alemannischen Söhne unseres Landes, sie mögen sonst verschiedenen politischen oder wirtschaftlichen Anschauungen huldigen, in dem Gedanken sind sie alle einig, wie es unsere Väter waren, wir wollen uns nach unseren Gesetzen und nach unseren speziellen Verhältnissen regiert und verwaltet sehen und deshalb wünschen wir neben der eigenen gesetzgebenden Körperschaft, deren verfassungsmäßige Existenz unsere Vorfahren in den 1860er Jahren so einig und tatkräftig gefordert und erreicht haben, auch in konsequenter Fortentwicklung der Individualität unseres Kronlandes eine eigene k. k. Landesregierung.“<sup>62</sup>

Das Wissen über die Alemannen – heute spricht man in der mediävistischen Forschung durchgehend von Alamannen – war im 19. und frühen 20. Jahrhundert noch verhältnismäßig bescheiden. Dennoch war die Wahl der Alamannen als Stammvolk bemerkenswert, denn sie kamen nach 500 nicht als strahlende Eroberer und Sieger, sondern als Verlierer – sie unterlagen Chlodwig 496<sup>63</sup> und 506<sup>64</sup> – und Flüchtlinge ins Land. Mittlerweile ist es – wie Alois Niederstätter in seinem Werk „Vorarlberg im Mittelalter“ ausführt – sogar umstritten, ob es sich bei den Alamannen überhaupt um eine „Ethnie“ handelt oder nicht vielmehr um ethnisch inhomogene Kriegerverbände, die eine „Interessengemeinschaft“ bildeten und erst viel später als „Stamm“ oder „Volk“ interpretiert wurden.<sup>65</sup> Niederstätter revidiert die tradierte Vorstellung von der „alemannischen Landnahme“, skizziert vielmehr die „katastrophalen Auswirkungen“<sup>66</sup> der kriegerischen Konflikte zwischen Franken und Alamannen, die mit einer erzwungenen Integration Letzterer in das fränkische Königtum endete. Im Zuge dieser Integration kam es auch zu einer „obrigkeitlich gesteuert[en]“ Besiedlung des vordem dünn besiedelten Alpenrheintals und seiner Seitentäler im 6. und 7. Jahrhundert.<sup>67</sup> Die Folge war ein von Niederstätter konstatiertes nicht ganz konfliktfreies „Nebeneinander der Ethnien“<sup>68</sup> und auch der Sprachen. Dennoch hatte die idealisierte Vorstellung von den Alemannen etwas, was sie befähigte, Jahrhunderte nach ihrem Auftreten für Wünsche und

Sehnsüchte als Projektionsfläche zu dienen: Sie galten – im Gegensatz zu den anderen Bewohnern des Territoriums, auf dem das Land Vorarlberg entstand – als „deutsch“<sup>69</sup> – ohne wie die Sueben (Schwaben) Teil des Deutschen Reiches zu sein. Die Räter, die auch noch in Frage gekommen wären, waren keltischen Ursprungs und ließen sich außerdem romanisieren. In der Folge wurde zudem ihre Sprache, das ursprüngliche Vulgärlatein bzw. Rätoromanische, zurückgedrängt.

Das „Nebeneinander der Ethnien“ war wohl auch immer ein Miteinander und bewirkte, dass von einer ethnischen Einheitlichkeit oder einer „Rassenreinheit“, von der völkische Ideologen immer wieder geträumt hatten, nie die Rede sein konnte. Über die Jahrhunderte kam es – auch bedingt durch weitere Migrationen – zu einer ethnischen Gemengelage, die jeden wissenschaftlich seriös arbeitenden Anthropologen auf der Suche nach einer alemannischen Rasse in Vorarlberg wohl zur Verzweiflung gebracht hätte. Dennoch schien es der politischen Elite Vorarlbergs opportun, eine eigene homogene Abstammung vorweisen zu können. Das zeigt unter anderem die knappe Erklärung des Abgeordneten zum Reichsrat, Jodok Fink<sup>70</sup> (1853–1929), der im April 1913 vor Journalisten ankündigte, dass

„die Vertreter Vorarlbergs demnächst an die Regierung herantreten werden, um die Trennung Vorarlbergs von Tirol und die Bestellung eines eigenen politischen Landeschefs durchzusetzen. Die geographische Lage des Landes, ferner der Umstand, daß die Bevölkerung Vorarlbergs einem anderen Volksstamm angehöre als jene Deutschtirols und daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Ländern grundverschieden seien, ließen die Selbständigkeit Vorarlbergs als notwendig erscheinen. Die nationalen Streitigkeiten zwischen den deutschen und den italienischen Tirolern gingen die Vorarlberger nichts an, sie hätten aber unter diesem Streit grundlos zu leiden.“<sup>71</sup>

Der aus Vorarlberg stammende Beamte und Heimatforscher Engelbert Keßler<sup>72</sup> (1834–1922) wies gemeinsam mit dem Tiroler Historiker Josef Zösmair (1845–1928) 1913 auf den Zusammenhang zwischen der Vorarlberger „Los-von-Tirol“-Bewegung und der propagierten alemannischen Abstammung hin. Keßler vertrat die Ansicht, es gäbe weder in Tirol noch in Vorarlberg eine „einheitliche Volksabstammung“, sondern betonte, dass die Bevölkerung östlich wie westlich des Arlbergs „eine nicht unbedeutende Mischung“ erkennen lasse.<sup>73</sup> Doch dieser Einwand blieb wirkungslos.

Als die ersehnte Trennung von Tirol im Herbst 1918 nach einem verlorenen Weltkrieg und dem Auseinanderbrechen des Habsburgerstaates endlich erfolgte, setzte sich die Vorstellung von der alemannischen Herkunft der Vorarlberger endgültig durch. Hintergrund war die völkische Propaganda in vielen Turn- und anderen Vereinen, die von großen Teilen der Bildungselite mitgetragen wurde, auch vom katholischen Milieu. Der Rechtsanwalt und spätere Landeshauptmann Otto Ender (1875–1960, Landeshauptmann 1918–1934) pro-

pagierte beispielsweise in einer Rede von 1910 den Schutz des Deutschtums, sorgte sich um die „Rassenreinheit“ und warnte vor der Vermischung zwischen den italienischen „Fremdarbeitern“ und den bodenständigen „deutschen“ Vorarlbergern, deren Nachkommen er für „physisch und moralisch gefährdet“ hielt.<sup>74</sup>

Von besonderer Bedeutung war die behauptete alemannische Herkunft bei den Vorarlberger Versuchen, sich der Schweiz anschließen. Die Vehemenz dieser Anschlussbewegung der Jahre 1918 bis 1922 – in der Schweiz sprach man meist von der „Vorarlberger Frage“ – war für viele überraschend gekommen. Im Mai 1919 hatten sich etwa 80 Prozent der Stimmberechtigten für die Aufnahme von Verhandlungen über einen Eintritt der Vorarlberger in die Eidgenossenschaft ausgesprochen. Repräsentanten der Bewegung führten immer wieder die gemeinsame alemannische Herkunft der Bevölkerung ins Treffen. Auch in seiner Präambel zur offiziellen „Denkschrift des Vorarlberger Landesrates an den Völkerbund“ betonte Landeshauptmann Otto Ender die gemeinsame alemannische Abstammung mit den Schweizern, um eine Eingliederung in die Eidgenossenschaft zu rechtfertigen:

[Vorarlbergs] „Bevölkerung gehört im vollen Gegensatz zur übrigen Bevölkerung Oesterreichs dem Stamme der Alemannen an, zum Teile auch jenem der Walser und zum Teile sind es alemannisierte Rhätoromanen. Dasselbe finden wir in der angrenzenden Schweiz. Es wird auch in Vorarlberg derselbe Dialekt gesprochen, wie in der Schweiz.“<sup>75</sup>

Auch in den Landtagsdebatten zur Anschlussfrage kam man wiederholt auf die Abstammung zu sprechen. Christlich-soziale und Großdeutsche waren sich zwar uneins, was den Anschluss an die Schweiz betraf, aber einig bezüglich der alemannischen Abstammung. Der christlichsoziale Landtagsabgeordnete Johann Josef Mittelberger (1879–1963, Abgeordneter zum Landtag 1919–1934, Finanzlandesrat 1923–1934, Bundesfinanzminister 1929), der vor seiner politischen Karriere Gymnasiallehrer war, brachte sein Bekenntnis zum Alemannischen mit seinen literarischen Neigungen in Zusammenhang: Er bezeichnete nicht nur die Schweizer Schriftsteller – er nannte Gottfried Keller und Jeremias Gotthelf – als „die besten Interpreten des alemannischen Geistes und Empfindens“ und behauptete, dass „diese Kunst und Literatur fest in einem gesunden Volke wurzelt“ und in der Schweiz „einen guten Nährboden gefunden“ habe, sondern er stellte klar, dass es sich demgegenüber bei der österreichischen Kultur nur um Unkultur handle:

„Unsere österreichische Kunst, Literatur und der Geist der ganzen Presse ist nicht deutsch, ist international oder sagen wir jüdischnational, fast durchwegs. Wenn ich eine Gefahr für unser Volk sehe, so erblicke ich sie nicht in dem Kulturgeist der Deutschschweizer drüben, sondern ich erblicke sie in dieser Unkultur, welche von Ungarn,

Rußland via Wien in der Presse verbreitet wird. Daß wir dieser Unkultur langsam, aber sicher unterliegen, ist sicher.“<sup>76</sup>

Die Ablehnung des „roten Wien“ war ein zentrales Element der Alemannenmythologie, die manchmal milder, zuweilen aber recht rabiat ausfiel, etwa in den Worten des Leiters der Vorarlberger Caritas, Josef Gorbach, der schlicht vom „verjudeten Sowjet-Wien“ sprach.<sup>77</sup> Die Propagierung des Alemannentums basierte nur zu einem kleinen Teil auf Forschung, die erfolgreiche Durchsetzung war vielmehr das Ergebnis eines literarischen Betriebes<sup>78</sup> und von zahlreichen Veranstaltungen mit entsprechender Folklore. 1929 berichtete das Vorarlberger Volksblatt von einer „Alemannischen Woche in Freiburg“, die auch Trachtengruppen aus Vorarlberg besucht hatten:

„Die Alemannische Woche ist ein Anfang. Jedes Jahr nimmt der Kreis der Teilnehmer zu und immer mehr dringen die Gedanken über das Alemannentum, die bisher vorwiegend in den Köpfen der Gebildeten Gestalt gewonnen haben, in die Volksmasse ein. Es wird lange brauchen, bis das Ziel auch nur halbwegs erreicht sein wird; und welche Wirkung wird es haben, wenn das ganze alemannische Volk von sich selbst genügend Kenntnis hat, um als geschlossener Volksstamm handlungsfähig zu werden? Dem politischen Träumer erschließt sich da ein weites Feld.“<sup>79</sup>

Kurz zuvor hatte in Bregenz eine „deutsche Heimatschutztagung“ stattgefunden, bei der Otto Ender referierte. Zwar im katholischen Milieu verwurzelt, hatte sich Ender stets für den „Schutz des Volkstums“ eingesetzt. Nun präziserte er die Zusammenhänge:

„Der tiefste Grund der Vaterlandsliebe ist die Heimatliebe. Wir heißen jene willkommen, die die Heimatliebe predigen und schaffen, indem sie Heimatschutz betreiben. In unseren Museen sind herrliche Sachen aufgestapelt. Es ist wertvoll für ein Volk, eine Vergangenheit, eine Kultur hinter sich zu haben. Das lebendige Volkstum kommt in den Wohnungen, Sitten, Kleidern zum Ausdruck. Sie haben sich das Ziel gesteckt, nicht die Museen zu pflegen, sondern das lebendige Volkstum. Man darf die Quellen nicht verstopfen, aus denen es fließt. Die seelischen Güter müssen erhalten werden, der Glaube, die Sitten, die Lebensauffassungen und das Stammesbewußtsein. Nehmen Sie unseren Vorarlbergern das alemannische Bewußtsein, so haben sie eine Quelle verschüttet, aus der diese Dinge fließen. Ich freue mich, bei Ihnen Verständnis dafür zu finden. Es war gut, daß die erste Tagung im Alemannischen stattfindet. Die Alemannen halten am meisten Staaten zusammen. Alemannen sind in Bayern, Württemberg, Baden, im Elsaß, in der Schweiz, in Liechtenstein und in Vorarlberg. Auf sieben Länder sind sie zerstreut. Das ist für die Alemannen schmerzlich, aber

daraus erwächst für sie eine herrliche Aufgabe, die kein anderer deutscher Stamm lösen kann: diese Staaten zu einen, zusammenzuführen. Dazu sind wir Alemannen berufen. Die Heimatschutztagung sei also im richtigen Lande im Namen des Landes willkommen geheißen.“<sup>80</sup>

Die „Alemannen“ werden in dieser Rede zum politischen Subjekt stilisiert. Realpolitisch hatte das keine Folgen. Doch es zeigt, dass die Vorstellung, die Bevölkerung Vorarlbergs stamme – zumindest zu einem größeren Anteil – von den Alemannen ab, Fuß gefasst hatte. Dass sich die Idee der alemannischen Herkunft bei Otto Ender dauerhaft verfestigt hatte, zeigte sich, als er 1946 in einem Artikel mit dem Titel „Vorarlberg und Oesterreich“ konstatierte:

„Das Vorarlberger Volk gehört überwiegend dem Stamm der Alemannen an. Im Montafon wohnen alemannisierte Romanen, und die Hochtäler sind von den Walsern besiedelt worden, also auch von einem alemannischen Zweig, der aus der Schweiz (aus dem Wallis) vor mehr als 600 Jahren bei uns eingewandert ist.“<sup>81</sup>

Ender stellte mit seiner historischen Skizze schon die Blaupause für das späterhin erfolgreiche Narrativ zur Verfügung, dass das alemannische Vorarlberg – von „freiheitlicher demokratischer Gesinnung“ durchdrungen – immer schon reif für eine weitreichende Selbstverwaltung, die Grundlage der „echten Demokratie“, gewesen sei. Letztere wäre dem Land erst durch die bayrische Herrschaft 1806 verloren gegangen. Überdies seien, vor allem in der Republik ab 1918, als Vorarlberg mit der Loslösung von Tirol immerhin einen höheren Grad als Selbstständigkeit erreicht hatte, sukzessive wieder wichtige Rechte vom Land dem Bund übertragen worden. Ender beklagte besonders, dass das Wasserrecht 1925 Bundessache geworden und etliche andere Rechtsmaterien ebenfalls „zentralistischen Bestrebungen“ zum Opfer gefallen waren.<sup>82</sup>

Wie Ender dachten viele. Es war eine ganze Reihe jüngerer Politiker und Beamter, die nun ab 1945 aktiv und prägend wurden, die die Geschichte von den Alemannen in der Schule und in den Geschichtsbüchern fortwährend gehört und übernommen hatten. Der Alemannenmythos war – transportiert von den Köpfen der nächsten Generation – in der Zweiten Republik angekommen. Er spielte nicht nur bei politischen Sonntagsreden, sondern auch in der Geschichtswissenschaft über Jahrzehnte eine gewichtige Rolle. Selbst Leo Haffner, später zum Kritiker von Grabherrs „Alemannorassismus“<sup>83</sup> avanciert, griff in seinem bekannten Werk „Die Kasiner“ bei der Beurteilung des konservativen Publizisten und Priester Bernhard von Florencourt (1835–1890), der teilweise französische Vorfahren hatte, auf den Alemannenmythos zurück:

„Sein durch den gallischen Erbteil und norddeutschen Volkscharakter geprägtes Naturell“, schreibt Haffner über Florencourt, „war von den alemannischen Stammes-

eigenschaften zu verschieden, als daß er eine tiefere Beziehung zum Vorarlberger Volkstum hätte gewinnen können.“<sup>84</sup>

Derartige Argumente wurden zunehmend problematisch und als untauglich erkannt. Ungeachtet dessen geistern sie als Phrasen bis heute durch historische Darstellungen. Selbst in Burmeisters Darstellung der Geschichte Vorarlbergs pflegen Politiker der Schweiz, Deutschlands und Österreichs Kontakte, „die namentlich in dem durch alemannische Stammesverwandtschaft gegenseitig verbundenen Bodenseeraum traditionell herzlich“ seien.<sup>85</sup>

Benedikt Bilgeri (1906–1993), der Autor der umfassendsten Darstellung der Landesgeschichte<sup>86</sup>, die von Elmar Grabherr stark gefördert worden war und auf die der Landesamtsdirektor sich immer wieder berufen hat, hatte sich bei seinen Versuchen, einen besonderen Vorarlberger Volkscharakter zu konstruieren, von den Alemannen distanziert:

„Die Vorarlberger im ganzen genommen“, behauptete er, „sind also stammlich keine Schwaben und alle einheimischen historischen Quellen beweisen, daß der Schwabe als Fremder empfunden wurde. Die Vorarlberger sind großteils auch keine Alemannen in dem Sinne, wie die Badener oder die Schweizer des Mittellandes. Erst mit dem 19. Jhd. wurde der Begriff ‚alemannisch‘ durch die Literatur, die Philologie und Schule von oben her volkstümlich.“<sup>87</sup>

Bilgeri brachte einen anderen Volksstamm ins Spiel, dessen Existenz und Bedeutung zwar für die Region des Alpenrheintals unbestritten, aber dennoch bislang kaum für eine Ursprungssage der Vorarlberger herangezogen worden war. „Auf rätischer Basis“, meinte Bilgeri, „beruht das Vorarlbergertum [...]. Bei aller langsamen Umformung ist sein Kern doch im Wesentlichen unverändert geblieben.“<sup>88</sup>

Karl Ilg (1913–2000), Universitätsprofessor für Volkskunde in Innsbruck, ebenfalls einer der Konstrukteure einer besonderen Vorarlberger Identität, kritisierte Bilgeri für die einseitige Darstellung des Vorarlbergers „als ungetriebenen Räter“ und betonte seinerseits, dass es sich um eine „Mischung“ von rätischem, romanischen und alemannischem Blut handle,<sup>89</sup> allerdings behauptete er: „Viele Züge hat der Vorarlberger durchaus mit dem Alemannen gemeinsam; genauer: die Grundzüge seines Wesens sind betont alemannisch.“<sup>90</sup>

Die Mutmaßungen und Spekulationen der Forscher basierte – was die ethnischen Zuschreibungen betraf – keinesfalls auf eindeutigen archäologischen Befunden und schon gar nicht auf schriftlichen Quellen. Doch gerade in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts wurde die Geschichte der Alamannen einerseits, die Besiedlungsgeschichte Vorarlbergs andererseits von Archäologen und Historikern immer präziser untersucht und die ungewissen komplexen historischen Prozesse von Legenden und Stereotypen befreit.<sup>91</sup> Dazu trugen Grabungsberichte,<sup>92</sup> Edi-

tionen,<sup>93</sup> Ausstellungen,<sup>94</sup> Darstellungen in Sachbüchern<sup>95</sup> und historiographische Überblickswerke<sup>96</sup> bei. Alois Niederstätter konstatierte 1997 bezüglich der historiographischen Behandlung der Alamannen: „In Vorarlberg repräsentiert freilich sogar die Standardliteratur den Stand des vorigen Jahrhunderts und bietet gerade in sozialgeschichtlicher Hinsicht eine wunderliche Sammlung von Anachronismen.“<sup>97</sup>

Als das Rundschreiben des Landesamtsdirektors Grabherr aus dem Jahr 1961 von Arnulf Häfele in seiner Anfrage an den Landeshauptmann 1979 als „Alemannenerlass“ bezeichnet wurde, war das – obgleich das Dokument keinerlei Anspielung auf die alemannische Herkunft enthielt – als ironische Bezeichnung nachvollziehbar. Auch wenn unter den Forschern und Gelehrten die Alamannen bzw. Alemannen als einziges Herkunftsvolk ausgedient hatten, war die Bezugnahme auf eine vermeintliche alemannische Herkunft – Alois Niederstätter spricht von einem „alemannozentrischen Heimatbild“<sup>98</sup> – im Alltag mittlerweile so populär geworden, dass jede und jeder wusste, was gemeint war. Mittlerweile hat Alois Niederstätter die Frage „Sind die Vorarlberger ‚Alemannen‘?“ kurz und bündig beantwortet: „Streng genommen: nein!“ Unter Hinweis auf die Zu- und Abwanderung in den vergangenen Jahrhunderten fügt er hinzu, dass „wohl nur wenige heutige Bewohner des Landes von den Alemannen des Frühmittelalters abstammen“ werden.<sup>99</sup> Und er fasst die Bezugnahme auf die Alemannen als „ethnisches Identifikationsangebot“ sehr schön zusammen: Es habe „den Wunsch nach der verwaltungsmäßigen Trennung von Tirol“ begründet, später die Abgrenzung „vom ‚bajuwarischen Osten‘ Österreichs, insbesondere vom ‚roten Wien‘“ ermöglicht und gleichzeitig damit „angeblich in Vorarlberg besonders ausgeprägte Wesensmerkmale und ‚Tugenden‘ (Fleiß, Sparsamkeit, Realitätssinn, demokratisches Empfinden)“ verbunden.<sup>100</sup>

## Reaktionen der Dienststellen

Der Betreff des auf den 16. Mai 1961 datierten Schreibens lautete: „Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘, Anwendung“. Es war an sämtliche Gruppen und Dienststellen der Landesregierung sowie an alle nachgeordneten Dienststellen gerichtet. Der oberste Landesbeamte holte etwas weiter aus: Landesbürgerschaft<sup>101</sup> und Heimatrecht<sup>102</sup> seien durch das Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten<sup>103</sup> aufgehoben worden. Was Grabherr nicht erwähnte bzw. stillschweigend voraussetzte: Das Heimatrechtsgesetz vom 3. Dezember 1863<sup>104</sup> hatte bestimmt, dass jeder Frau bzw. jedem Mann, die oder der die Staatsbürgerschaft besaß, auch in einer Gemeinde das Heimatrecht zustand. Dieses konnte man durch Geburt, Verehelichung und durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (Geistliche, öffentliche Lehrer, öffentliche Bedienstete und Notare) erlangen, aber auch durch die von der Gemeinde bewilligte Aufnahme in den Heimatverband. Ersitzen konnte man dieses Heimatrecht übrigens nicht, aber Gemeinden konnten



von einer politischen Behörde angewiesen werden, einer Person das Heimatrecht zu verleihen. Durch eine restriktive Handhabung des Gesetzes verschob sich das Verhältnis zwischen Heimatberechtigten und Nichtheimatberechtigten extrem; vielfach „überstieg die Zahl der in den Gemeinden anwesenden Fremden jene der anwesenden Heimatberechtigten“<sup>105</sup> bei weitem. In Bludenz hatten etwa 1894 gerade 38 Prozent der Einwohner das Heimatrecht, 62 Prozent jedoch nicht.<sup>106</sup> Vor allem die modernen Arbeitsverhältnisse führten dazu, dass das Abstammungsprinzip sich zunehmend als unbrauchbar erwies. Daher wurde das Heimatrecht 1896 novelliert<sup>107</sup>: Das Heimatrecht konnte nun durch langjährigen Aufenthalt erworben werden, die Entscheidung darüber hatte der Gemeindeausschuss zu treffen, nach einem zehnjährigen Aufenthalt konnte einem die Aufnahme in den Heimatverband aber nicht mehr versagt werden (§ 2 Abs. 1). Das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925<sup>108</sup>, die Heimatrechtsnovelle 1925, novellierte das Heimatrecht neuerdings; dabei ging es vor allem um die Zuteilung der heimatlosen Staatsbürger, die zwar 1920 Österreicher geworden waren, aber in keiner Gemeinde heimatberechtigt waren.<sup>109</sup>

Die Bemühung um Wiederherstellung dieser „stets hoch geschätzten Rechtseinrichtungen“ sei zwar vom Landtag in seiner Entschließung vom 24. März 1947<sup>110</sup> gefordert, doch nicht verwirklicht worden. Damit sei auch nicht mehr zu rechnen, schrieb Grabherr, erwähnte aber nicht, warum: 1952 hatte der Verfassungsgerichtshof die Anfechtung des Nationalsozialistengesetzes 1947 sowie des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes 1949 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 durch die Vorarlberger Landesregierung abgelehnt. Diese hatte das Ziel verfolgt, die Landesbürgerschaft neuerlich zu installieren, musste sich allerdings darüber aufklären lassen, dass „Bundes- und Landesbürgerschaft [...] nach der österreichischen Bundesverfassung inhaltsgleich“ seien:

„Die Landesbürgerschaft hat überhaupt keinen besonderen rechtlichen Inhalt, aus ihr ergeben sich auch keinerlei besondere Rechte und Pflichten. Ein besonderer rechtlicher Gehalt der Landesbürgerschaft wäre sogar verfassungswidrig, weil nach Art. 6 Abs. 3 B.-VG [Bundesverfassungsgesetz]. Jeder Bundesbürger in jedem Lande gleiche Rechte und Pflichten hat wie die Bürger des Landes selbst.“<sup>111</sup>

Dass die Vorarlberger Landesverfassung – sowohl in der Fassung von 1960 als auch in jener von 1970 – in Artikel 3 „Landesbürgerschaft“ formulierte („Wer in einer Gemeinde des Landes das Heimatrecht genießt, ist Vorarlberger Landesbürger“<sup>112</sup>), hatte lediglich symbolische Bedeutung, man konnte aber immerhin entzogene Landesbürgerschaften nun wieder verleihen.<sup>113</sup> Damit gab sich Grabherr aber nicht zufrieden, denn man war nun, wie er ausführte, auf den Wohnsitz beschränkt, der aber allein jedoch keine Aussage darüber zuließ, seit wie vielen Generationen jemand ansässig war und somit ein Vorarlberger oder nicht. Es war aber gerade die Absicht, ein substantielles Vorarlbergertum zu

konstruieren. Eine Definition schien notwendig, die Aussagen ermöglichen sollte, wer eine Vorarlbergerin und wer ein Vorarlberger ist und wer nicht. Das zeigen die Merkmale bzw. „objektiven Tatsachen“, die Grabherr zur näheren Bestimmung der „landsmannschaftlichen Herkunft“ vorschlug: Abstammung (belegt durch Familiennamen, Geburtsort, Besitz des Heimatrechtes, langjähriger Aufenthalt, Beherrschung der Mundart. Der summarischen Aufzählung fehlen allerdings genauere und weitergehende Bestimmungen. Auch wurde nicht erläutert und erklärt, wie das „subjektive Bekenntnis“, dem eine „Bedeutung“ eingeräumt werden sollte, erhoben werden könnte. Dies alles weist darauf hin, dass der Erlass von 1961 den Zweck hatte, gewisse Sondierungen vorzunehmen. Die eigentliche juristische Ausarbeitung hätte noch folgen müssen.

Auch die Frage, wo der Begriff überhaupt zur Anwendung kommen sollte, war offenbar noch ungeklärt. Die Frage, welche Rolle der Grad an „Bodenständigkeit“ oder „landsmannschaftlicher Herkunft“ spielen sollte, wurde ebenfalls nicht thematisiert, auch nicht die Gewichtung der Merkmale. Sollte bei Auswahlverfahren diejenigen bevorzugt werden, die einen längeren Stammbaum vorzuweisen hatten? Oder diejenigen, die die Mundart besser beherrschten, obwohl ein Teil der Großeltern vielleicht aus Tirol stammten? Grabherr gab lediglich den Hinweis, dass die Auswahl nach der „landsmannschaftlichen Herkunft“ nur dort angewendet werden könne, „wo eine Beachtung der Bodenständigkeit von Personen sachlich gerechtfertigt erscheint“. Gesetzgebung und Vollziehung der Rechtsprechung seien da ausgeschlossen, hier würde „eine sachlich begründete Unterscheidung den Gleichheitsgrundsatz verletzen“.<sup>114</sup> Zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten dagegen bietet die „privatrechtliche Verwaltung“, etwa „bei der Gewährung von Förderungsmitteln“.<sup>115</sup> Grabherr nannte hier die „Richtlinien für Förderungsmassnahmen nach dem Bäuerlichen Siedlungsgesetz“<sup>116</sup> und den Stiftbrief einer Studienstiftung des Landes, wo schon auf den Begriff „landsmannschaftliche Herkunft“ Rücksicht genommen worden sei.<sup>117</sup> Außerdem erwähnte er den § 12 des Landesvertrages (Fassung 1926) über die Vorarlberger Illwerke, der bestimme, „dass bei Anstellung des für den Bau und Betrieb der Werke erforderlichen Personales bei gleicher Eignung Angehörige des Landes Vorarlberg vorzugsweise berücksichtigt“ werden.<sup>118</sup> Das Schreiben schloss mit der Bitte (wohl im Sinne einer Weisung), „die Anwendungsmöglichkeit des Begriffes der landsmannschaftlichen Herkunft zu prüfen und dem Präsidium vom Ergebnis Mitteilung zu machen“.<sup>119</sup>

Die Reaktionen auf das Rundschreiben waren ernüchternd. Die Abteilung für Hochbau antwortete, sie sähe Anwendungsmöglichkeiten des Begriffes bei Architekturwettbewerben, wo der Teilnehmerkreis auf Vorarlberg beschränkt sei, bei der Bestellung einer örtlichen Bauaufsicht sowie bei jener von Statikern oder anderen Experten in Zusammenhang mit Bauten des Landes und schließlich bei „Ausschreibungen eines freien Dienstpostens“ beim Landeshochbauamt Feldkirch.<sup>120</sup> Das Gesundheitsreferat sah eine Anwendungsmöglichkeit „allenfalls bei der Gewährung

von Förderungsmitteln für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal, Hebammen und allenfalls auch auf dem Sektor der Ärzte und Zahnbehandler gegeben.“<sup>121</sup>

Die Kriminalstelle Feldkirch wies auf ihre Tätigkeit im Rahmen des „Informations- und Ausforschungsdienstes“ hin und dass sie vorwiegend „Erhebungen gegen bestimmte Personen“ zu führen habe. In diesem Zusammenhang bekundete sie Interesse:

„Zur Abrundung des Gesamtbildes der in die Erhebungen einbezogenen Personen sowie für die weitere Auswertung des Erhebungsergebnisses erschiene es nach ho. Dafürhalten von Interesse, aber auch rechtlich bedeutsam, wenn Klarheit über die landsmannschaftliche Herkunft dieser Personen geschafft würde.“

Es fehlte allerdings nicht am Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft zur Beurteilung des Begriffes „nähere Kenntnis“ von den ihm zugrunde liegenden „objektiven Merkmalen“ haben sollte, verbunden mit der Empfehlung, den Erlass dorthin weiterzuleiten. Andere Möglichkeiten sah man „nach den derzeitigen Erfahrungen“ nicht.<sup>122</sup>

Das Landeswasserbauamt hielt eine Anwendung des Begriffes „landsmannschaftliche Herkunft lediglich bei der Einstellung von Arbeitskräften für Eigenregiearbeiten“ für möglich, bei Förderungsmaßnahmen dagegen für wenig sinnvoll, „da die Geförderten ausschließlich dem Kreise der bodenständigen bäuerlichen Bevölkerung angehören.“<sup>123</sup>

Das Referat für „Fürsorge und Sozialrecht“ konstatierte, der Begriff der „landsmannschaftlichen Herkunft“ sei vor allem dort von Bedeutung, „wo die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben anstelle des Elternhauses durch den Staat“ erfolge. Der Begriff sei im Jugendfürsorgegesetz von 1959<sup>124</sup> verwendet worden und „findet nach ho. Auffassung in diesen Bestimmungen auch seine volle Berechtigung“. Allerdings wurde hinzugefügt: „In der Praxis wird auf die ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ soweit als möglich Bedacht genommen, jedoch kann dieser Gedanke in Ermangelung landeseigener Fürsorgeerziehungsanstalten für männliche Jugendliche über dem vollendeten 14. Lebensjahr und für weibliche Jugendliche noch nicht in vollkommener Weise verwirklicht werden“. Auch auf ein weiteres Problem wurde hingewiesen: Vorarlberger Patientinnen und Patienten müssten bei Tuberkulosebehandlungen oft für viele Monate in Krankenanstalten, die in anderen Bundesländern gelegen seien, was einen „tiefen Eingriff“ in deren Leben bedeute. Diese Tatsache führe häufig überhaupt zur Verweigerung der Behandlung. Daher sei die „Beachtung von Bodenständigkeit“ bei der „Heilstättenbehandlung“ im § 45 des im Entwurf vorliegenden Tuberkulosegesetzes ratsam; gemeint war hier, dass jemand bei der stationären Behandlung nicht allzu weit von zu Hause entfernt behandelt werden sollte.<sup>125</sup>

Schließlich antworteten noch die Abteilungen für Straßenbau und das Straßenbauamt Feldkirch, dass in ihrem Tätigkeitsbereich „der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ keine Bedeutung“ habe.<sup>126</sup> Besonders viel Zeit ließ

sich die Abteilung für Innere Angelegenheiten. Ihre Antwort erreichte das Präsidium erst nach 17 Monaten mit dem Vorschlag, den Begriff „landsmannschaftliche Herkunft“ bei Staatsbürgerschaftsverleihungen zu berücksichtigen. Es sollten jene bevorzugt werden, die schon „in Vorarlberg geboren und aufgewachsen sind, die Schule besucht haben und sich daher die einheimische Mundart bereits weitgehend angeeignet haben“. Zurückgereiht werden sollten dagegen Personen, „welche nur bedingt durch die besseren wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes hier zugezogen sind“.<sup>127</sup>

Weitere Antworten erreichten das Präsidium im Amt der Vorarlberger Landesregierung nicht (oder haben sich im vorliegenden Akt nicht erhalten). Indes versuchte Landesamtsdirektor Grabherr, den Begriff der „landsmannschaftlichen Herkunft“ in der legislativen Praxis anzuwenden. Eine Möglichkeit schien sich bei der Formulierung des erwähnten Ehrenzeichengesetzes 1962 zu bieten. Der Anlass zu diesem Gesetz war, so der Abgeordnete Herbert Keßler im Landtag, das Jubiläum am 6. April 1961, als die „Wiedererrichtung einer Vorarlberger Volksvertretung vor hundert Jahren“, gefeiert worden war. Der von Grabherr formulierte Entwurf<sup>128</sup> zu diesem Gesetz enthielt bei der Bestimmung zur Zusammensetzung des Ehrenzeichenbeirates – jenem Gremium, das für die Vorschläge zur Verleihung zuständig sein sollte – folgenden Passus im § 3, Absatz 2:

„Der Landesehrenzeichenrat besteht aus dem Landtagspräsidenten, zwei Mitgliedern der Landesregierung, einem Bürgermeister und vier weiteren Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt und ihrer landsmannschaftlichen Herkunft nach Vorarlberger sein müssen. Der Landesamtsdirektor hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“<sup>129</sup>

Dieser Entwurf löste eine gewisse mediale Empörung aus. Alle landsmannschaftlichen Verbände in Vorarlberg protestierten, insbesondere der sozialistische Politiker Ernst Haselwanter (1920–2003, Abgeordneter zum Nationalrat 1959–1965), Präsident der Österreichischen Landsmannschaften in Vorarlberg.<sup>130</sup> Die Salzburger Nachrichten brachte am 30. Oktober 1962 die Schlagzeile: „Ehrenzeichengesetz in veränderter Form. Antrag der nichtalemannischen Vorarlberger unberücksichtigt?“<sup>131</sup> In der am gleichen Tag anberaumten Sitzung des Landtages rechtfertigte der Abgeordnete Herbert Keßler, der den Gesetzesantrag referierte und über die Verhandlungen zum Entwurf berichtete, die Formulierung. Es sei bekannt, dass „die Verwendung des Begriffes ‚landsmannschaftliche Herkunft aus Vorarlberg‘ zu kritischen Bemerkungen auch in der Öffentlichkeit Anlaß gegeben“ habe und wies darauf hin, dass dieser Begriff in einem „innerdienstlichen Erlaß des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 16. Mai 1961 definiert worden“ sei. Keßler meinte weiters, es sei „für die Öffentlichkeit nicht uninteressant, diese Begriffsbestimmung zu erfahren, weil sie vielleicht doch dazu beitragen könnte oder beiträgt, das eine oder andere Mißverständnis zu beseitigen“, und gab im



Wesentlichen die Begriffsbestimmung, wie im Erlass formuliert, wieder. Keßler hielt daran fest, dass „es sicherlich im Interesse unseres Landes und seiner Bevölkerung gelegen ist, wenn zufolge Fehlens der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ auf bestimmten Gebieten der Verwaltung, die für die Erhaltung des Vorarlberger Volkscharakters von Bedeutung sind, noch Verwendung findet“.<sup>132</sup> Keßler berichtete außerdem, dass der Rechtsausschuss des Landtages einstimmig festgestellt habe, dass eine derartige Bestimmung bei der Auswahl der Mitglieder des Ehrenzeichenrates nicht notwendig sei. Im Motivenbericht, also den erläuternden Bemerkungen, die im Anhang zur Gesetzesvorlagen die einzelnen Bestimmungen erklären, war der Begriff der „landsmannschaftlichen Herkunft“ damit begründet worden, dass „bodenständige Persönlichkeiten auf Grund ihrer engeren Beziehung zum Land diese Aufgaben mit mehr innerer Teilnahme erfüllen“ würden.<sup>133</sup> Dieser Passus wurde gestrichen wie übrigens auch jene Bestimmung, die dem Landesamtsdirektor das Recht eingeräumt hätte, den Sitzungen des Ehrenzeichenbeirates mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Entscheidung darüber war schon zwei Wochen vorher im ÖVP-Landtagsklub gefallen. Der Bregenzer Bürgermeister Karl Tizian notierte am 15. Oktober in seinem Tagebuch: „Klubberatung im Landtag [...]. Man wirft des LAD [Landesamtsdirektor Grabherr, P. M.] Formulierung der landsmannschaftlichen Zusammensetzung des Ehrenzeichenrates (derzeit eine gute SPÖ Propagandaangelegenheit bei den Innerösterreichern) und seine ‚beratende Stimme‘ aus dem Gesetz heraus.“<sup>134</sup>

Am 7. Juli 1964 erneuerte Landesamtsdirektor Grabherr sein Ansinnen, erinnerte an den Erlass von 1961 und forderte alle „Gruppen, Abteilungen und angeschlossenen Dienststellen“, auch alle „nachgeordneten Dienststellen“ auf, der im erwähnten Erlass ausgesprochenen Bitte zu entsprechen.<sup>135</sup> Das Vorarlberger Landesarchiv erklärte daraufhin, der Begriff ‚landsmannschaftliche Herkunft‘ komme nur „bei der Feststellung vorarlbergerischer Autoren“ zur Anwendung, „die als solche gelten, auch wenn ihre ehem. Heimat-zuständigkeit ausserhalb Vorarlbergs“ liege. Entscheidend sei das „literarische Bekenntnis zu Vorarlberg“. Bei der Vergabe von Buchbinderarbeiten und ähnlichen Dingen habe man „seit je die landsmannschaftliche Herkunft der Auftragnehmer berücksichtigt“.<sup>136</sup>

Die Abteilung für Forstwesen bemerkte knapp, es gäbe in ihrem Aufgabenbereich „keine Möglichkeiten der Anwendung“, das Waldaufsichtsgesetz (LGBl. 110/1921, § 4) empfehle ohnedies die Bevorzugung von Bewerbern aus dem jeweiligen Aufsichtsgebiet. Dabei gehe es aber nicht um die Herkunft, sondern um die Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse. Hinzugefügt wurde, dass von 104 Förstern und Waldaufsehern nur zwei Fälle bekannt seien, wo keine „landsmannschaftliche Herkunft“ vorliege und das seien Fälle, bei denen zur Anstellung die Ausbildung an einer Försterschule verlangt worden sei. Bei drei Waldaufsehern, so wurde noch angefügt, seien schon die Großväter in Vorarlberg ansässig geworden.<sup>137</sup> Die Direktion der Landes-Heil- und Pflege-

anstalt Valduna gab zu Bedenken, dass die „Anwendungsmöglichkeit des Begriffes ‚Landsmannschaftliche Herkunft‘ [...] in der Anstalt nur bei der Einstellung des Personals eine gewisse Rolle spielen“ könne. Doch sei es „beim heutigen Mangel an Personal“ unmöglich, das zu berücksichtigen.<sup>138</sup> Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hielt fest, dass Bezirkshauptmannschaften „in der Hauptsache in der Vollziehung der Gesetze tätig“ seien und „keine Förderungsaufgaben“ erfüllten, daher „keine praktische Anwendungsmöglichkeit des Begriffes der ‚Landsmannschaftlichen Herkunft‘ bestehe“.<sup>139</sup> Josef Graber (1907–1982), Bezirkshauptmann von Feldkirch (1951–1969), zog aus der Tatsache, dass die „Bezugserlässe“ den „nachgeordneten Dienststellen ‚nachrichtlich‘ zugegangen“ seien, den Schluss, dass „von den Bezirkshauptmannschaften der Begriff der landsmannschaftlichen Herkunft nicht zu prüfen“ sei. Es werde daher, fügte er lakonisch hinzu, „von einem diesbezüglichen Bericht auftragsgemäß Abstand genommen“.<sup>140</sup>

Die Abteilung für Seilbahn- und Aufzugstechnik stimmte der Anwendung des Begriffes „grundsätzlich und vor allem in jenen Arbeitsbereichen, wo der Bedienstete mit dem Vorarlberger Volk dienstlich viel in Berührung“ komme, zu. Hinzugefügt wurde jedoch, dass es wenig Sinn hätte, den Begriff in der „Landesverwaltung allein Geltung“ zu verschaffen, man müsse wohl einer Einstellung, die „das engere Verhältnis einer Person zum Land Vorarlberg ganz allgemein in den Vordergrund“ stelle vor allem in der Wirtschaft zur „Belebung“ verhelfen und es ermöglichen, dass sie dort verwirklicht werde, wobei das „mit Hindernissen verbunden“ sei.

„Im Rahmen der Landesverwaltung dürfte die Anwendung dieses Begriffes vor allem bei der Einstellung von Arbeitskräften eine Rolle spielen. Hier muß allerdings festgestellt werden, daß gerade auf dem technischen Sektor dieser Gedanke nur so lange zweckmäßig und sinnvoll ist, als hiesige Arbeitskräfte noch aufzutreiben sind. Wenn dies aber nicht der Fall ist, sollte man sich im Interesse einer gedeihlichen Führung der Verwaltung nicht scheuen, mit der Werbung auch in andere Bundesländer zu gehen.“<sup>141</sup>

Die Abteilung für Maschinenbau wies darauf hin, dass Landsmannschaften „als bürgerlich orientierte Vereine vor mehr wie 100 Jahren ins Leben gerufen“ worden seien. „Zielsetzung dieser Vereine“ sei „die Förderung des Heimatgedankens und des ererbten Volksgutes“ gewesen, ebenso „die Pflege des Landschaftsbildes“. Dabei müsse man „in diesem Sinne“ im Verkehrswesen „Bestrebungen im Sinne der landschaftlichen Herkunft fördern, indem man historisch bedeutsame Örtlichkeiten erschliesst oder bei der Auswahl von Verkehrsverbindungen jene bevorzugt, die in der Geschichte des Landes von Bedeutung waren“. Dabei wurde explizit „die Ansässigkeit der Walser im Großen und Kleinen Walsertal“ erwähnt und eine „eine Verkehrsverbindung vom Grossen Walsertal über Faschina in das Kleine Walsertal“ als „förderungswürdig“ bezeichnet.<sup>142</sup>

Die Abteilung für Finanzen schließlich sah „Anwendungsmöglichkeiten für den Begriff ‚Landsmannschaftliche Herkunft‘ bestenfalls nur bei der Erlassung der Wohnbauförderungsrichtlinien“, die bis vor wenigen Jahren neben der österreichischen Staatsbürgerschaft noch vorgesehen hätten, dass nur Personen in den Genuss von Förderungen kamen, die seit mindestens drei Jahren in Vorarlberg den ständigen Wohnsitz hatten. „Diese Einschränkung, die schon nicht identisch war mit der Voraussetzung der ‚Landsmannschaftlichen Herkunft‘, ist aber inzwischen gestrichen worden und wohl nicht wieder einzuführen. Auch im Wirkungsbereich des Landesabgabenamtes ist eine Anwendungsmöglichkeit des genannten Begriffes nicht gegeben.“<sup>143</sup>

Bei manchen Antworten kann man sich des Verdachtes kaum erwehren, dass sie den allmächtigen Landesamtsdirektor nicht ganz ernst nahmen, etwa wenn die Abteilung für Maschinenbau eine kurze historische Abhandlung zu den Landsmannschaften mit der Forderung nach einer Straßenverbindung zwischen Großem und Kleinem Walsertal verband.

Ende Juli kam es zur Entscheidung, den Erlass „als gegenstandslos“ zu erklären. In einem Aktenvermerk vom 31. Juli 1964 wurde festgehalten, es sei „allen Abteilungen, Dienststellen und Anstalten telefonisch mitgeteilt (worden), dass der Erlass, betreffend die Betreibung der Stellungnahmen zum Begriff ‚Landsmannschaftliche Herkunft‘ (Erlass vom 15.5.1961, Zl. 529/1), gegenstandslos ist“.<sup>144</sup> Auf einer Kopie des Rundschreibens, mit dem Landesamtsdirektor Grabherr am 7. Juli 1964 seine zweite Befragung der Dienststellen eingeleitet hatte, steht der handschriftliche und undatierte Vermerk: „Dieser Erlaß soll entweder schriftlich oder telephonisch als gegenstandslos erklärt werden. Ilg“ Und einige Entwürfe und Kopien tragen den Stempel „Ausgetragen“.

Leo Haffner zitiert zur Erklärung abermals Karl Tizian: „der berühmte Landsmannschaftserlass Grabherrns von 1961 feierte durch eine Urgenz fröhlich Urständ [...]. Diesmal weiß auch Ilg keine Entschuldigung mehr.“<sup>145</sup>

Auch im vorliegenden Aktenkonvolut mit den beiden Erlässen von 1961 und 1964 ist kein Schriftstück zu finden, das den Abbruch der Umfrage erklärt. Der Akt wurde jeden-

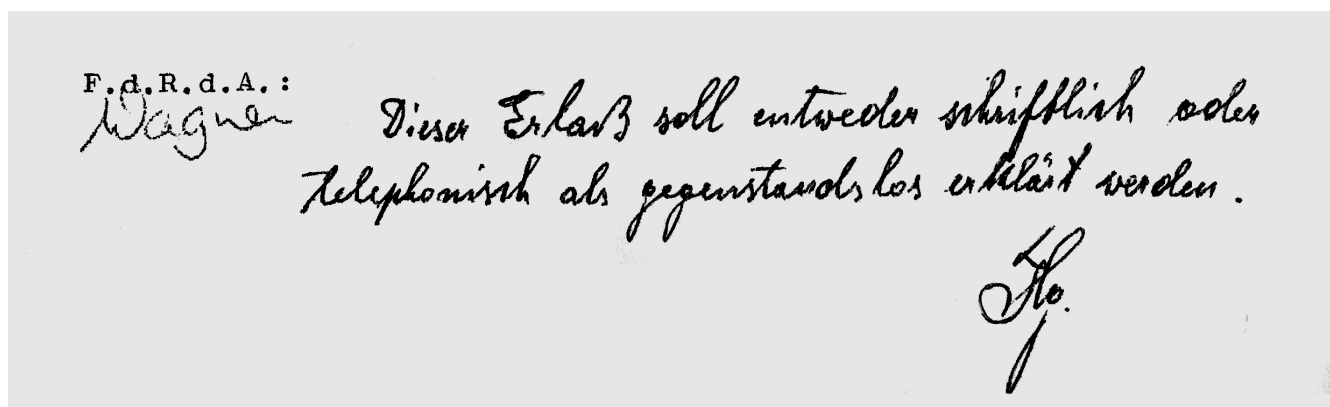
falls noch weitergeführt. Er enthält Materialien (Zeitungsartikel, Statistiken und vereinzelt weitere amtliche Schreiben Grabherrns) zu den Themen „Überfremdung“, „Ausländer“, „Gastarbeiter“ und eben zur „landsmannschaftlichen Herkunft“ bis Ende der 1960er-Jahre. Besondere Fundstücke wurden in Aktenvermerken festgehalten, beispielsweise: „Im Bonner Grundgesetz von 1949 ist in Artikel 29 Abs. 1 u. a. bestimmt, daß das Bundesgebiet ‚unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit‘ neu zu gliedern ist.“<sup>146</sup>

## Elmar Grabherr und die Überfremdung – Diskurse und Praktiken

Elmar Grabherr, dessen Personalakt offensichtlich so brisant ist, dass er im Vorarlberger Landesarchiv im Jahr 2035 zugänglich sein wird,<sup>147</sup> wurde vor allem durch die Arbeiten von Meinrad Pichler, Kurt Greussing, Markus Barnay und Leo Haffner als unverbesserlicher Nationalsozialist dargestellt, der nach 1945 seine rassistische und antisemitische Einstellung in einen „Alemannorassismus“ umformte. Das hatte ihm nur gelingen können, indem er sich auf die Überprüfungen im Rahmen der Entnazifizierung akribisch vorbereitete. Seine gute Vernetzung – auch mit dezidierten Nazigegegnern – war eine Voraussetzung dafür.<sup>148</sup>

Sein privater Teilnachlass<sup>149</sup> zeigt, dass er nicht nur sehr gut vorbereitet war, sondern es auch sehr geschickt vermochte, Vorwürfe in kurzen und prägnanten, juristisch fundierten Schriftsätzen zu entkräften. Als im Frühjahr 1946 die Behauptung aufkam, er sei „in Bozen der Personalchef des Gauleiters Hofer gewesen“, schrieb er zum einen sogleich einen kurzen Aktenvermerk für Landeshauptmann Ilg, zum anderen verfasste er eine präzise Darstellung der Verhältnisse in der Bozener Dienststelle, die keinen Zweifel daran aufkommen ließ, dass der erhobene Vorwurf haltlos war.<sup>150</sup>

Er konnte außerdem zahlreiche Zeugen für seine berufliche Laufbahn benennen und Personen motivieren, schriftliche Erklärungen abzugeben, dass er kein Nationalsozialist



„Dieser Erlaß soll entweder schriftlich oder telephonisch als gegenstandslos erklärt werden. Ilg“ (Vorarlberger Landesarchiv).

gewesen sei, ja sogar ein Regimegegner. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen (umgangssprachlich: Persilscheine) hatten gerade in der ersten Zeit nach Kriegsende große Bedeutung. Besonders wirksam waren sie, wenn sie von bekannten Regimegegnern stammten oder sogar von Opfern des NS-Regimes. Unter jenen, die sich für Grabherr einsetzen<sup>151</sup>, fallen vor allem zwei Personen auf: Der Jurist und Beamte Fritz Schneider (1898–1955, ab 1946 Bezirkshauptmann von Feldkirch, 1950–1955 Landesamtsdirektor) und der erfahrene Politiker Johann Josef Mittelberger (ehemaliger Abgeordneter zum Landtag und Finanzlandesrat, 1929 einige Monate Bundesfinanzminister im Kabinett Streeruwitz). Beide setzten sich in ihren Schreiben sehr engagiert für Grabherr ein.<sup>152</sup>

Die Sonderkommission der Landeshauptmannschaft Vorarlberg formulierte daher nach ihrer mündlichen Verhandlung am 24. Mai 1946 unter Berücksichtigung all der Zeugnisse und Zeugenaussagen – darunter auch der Landeshauptmann Ulrich Ilg – ihr Urteil: „Reg. Rat Dr. Elmar Grabherr bietet nach seinem bisherigen Verhalten die Gewähr dafür, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten wird.“<sup>153</sup>

Eine einzige Person hatte gegen den Beschluss, Grabherr nicht auf die entsprechenden Listen der registrierten Nationalsozialisten zu setzen, entschieden Einspruch erhoben, nämlich Walter Kareis (1906–1988), der damals für die Kommunistische Partei in Bregenz die Funktion eines Stadtrates innehatte.<sup>154</sup> Er gab im November 1947 zu Protokoll: „Die Entregistrierung des Grabherr ist unzulässig, da er fanatischer Nationalsozialist war.“ Doch dieser Einspruch wurde, weil er verspätet eingelangt war, nicht berücksichtigt.<sup>155</sup>

Grabherr konnte alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe entkräften. Es waren im Grunde drei Beschuldigungen: Grabherr sei der Personalchef des Gauleiter Hofer in Bozen gewesen, er sei in weitaus größerem Maße ein Nazi gewesen als andere, die noch in Anhaltelagern saßen, er sei überhaupt ein „fanatischer“ Nationalsozialist gewesen. Nichts davon wurde wirklich nachgewiesen, die Zeugen, die hier aussagten, waren ungeschickt, schwächten ihre Aussagen ab oder zogen sie überhaupt zurück. Gleichzeitig wirkte die Vielzahl der Entlastungsaussagen, die Grabherr präsentieren konnte, überzeugend. Kaum eine Person war darunter, die selbst „belastet“ war. Mit Hilfe der von ihm vorgelegten Stellungnahmen überstand Grabherr alle Entnazifizierungsmaßnahmen und Überprüfungen und machte rasch eine erstaunliche Karriere. Selbst eine Intervention des Bundeskanzler Leopold Figl – er hatte im Frühjahr 1946 gegenüber dem Finanzlandesrat Adolf Vögel (1891–1972, 1928–1938 Abgeordneter zum Landtag, ab 1934 Landtagspräsident, 1945–1964 Finanzlandesrat) die Bemerkung gemacht, ein Beamter aus der unmittelbaren Umgebung des Gauleiters Hofer könne sich nicht halten – überstand Grabherr: Figl erhielt eine Rechtfertigung Grabherrns und begnügte sich damit.<sup>156</sup>

Als der Landesamtsdirektor Fritz Schneider 1955 verstarb, trat Grabherr im Alter von 44 Jahren seine Nachfolge an. Erst Jahrzehnte später wurde bekannt, dass er tatsächlich

Parteimitglied gewesen war und außerdem wurden – noch wesentlich belastender – Aussagen bekannt, die ihn als überzeugten Nationalsozialisten und Antisemiten entlarvten.<sup>157</sup> Die „Erklärung“ Fritz Schneiders lässt sich nur so erklären: Der 13 Jahre ältere und erfahrene Verwaltungsjurist hatte auf diese Weise gegen Grabherr nicht nur ein Druckmittel der Hand, sondern dieser war ihm überdies auch etwas schuldig. Er konnte sich damit sicher sein, dass Grabherrns Ehrgeiz und Karrieredrang sich einerseits nicht gegen ihn selbst richten und andererseits die perfekte Anpassung an die neuen Verhältnisse gewährleisten werde.

Für die völkische Neuordnung der Nationalsozialisten, zu denen Grabherr sich in den Briefen an Fritz Schneider bekannte, war eine rigide soziale Hierarchie charakteristisch. Was völkisch gewünscht war, erforderte die Verhinderung des Unerwünschten. Es gab keine Auslese ohne Ausmerze.<sup>158</sup> Dass das eigene Volk, die eigene Rasse höherwertig war, bedeutete zwangsläufig, dass alle anderen, zumal die Fremden, minderwertig waren. Die nationalsozialistische Auffassung billigte den Fremdvölkischen und Gemeinschaftsfremden nur schlichte Lohnarbeit an den Maschinen der Großindustrie zu, in geringerem Maße beim Einsatz für die Landwirtschaft.

Der Umgang mit Fremden war allerdings schon lange vor dem Nationalsozialismus für Gemeinschaften, Gesellschaften und Staaten eine Herausforderung und ist es bis heute. Migrantinnen aller Art, ob Vaganten, Wanderarbeiter, Vertriebene, Flüchtlinge, Fremd- oder Gastarbeiter, ob sie zeitweilig oder auf Dauer blieben, waren seit dem Entstehen des Nationalstaates mit seinen festen Grenzen und seinen sozialen und rechtlichen Kontrollmechanismen den Repräsentanten staatlicher Ordnung immer suspekt und galten als Bedrohung, wenngleich die „Beunruhigungsqualität“ von „Vagabunden“ und „Zigeunern“ im 19. und 20. Jahrhundert geringer wurde.<sup>159</sup> Zunächst gefährdeten sie die scheinbar normale Ordnung der Sesshaftigkeit. Die wirkungsmächtige Vorstellung von einer homogenen und sesshaften einheimischen Bevölkerung war eng verbunden mit der Imagination einer gemeinsamen Herkunft, einer ethnischen Gemeinsamkeit. Die Begegnung unterschiedlicher Ethnien oder gar ihre Vermischung wurde im Zeitalter der Nationalismen und des entstehenden völkischen Denkens als Gefahr gesehen.<sup>160</sup> Zu einem besonderen Problem allerdings wurde – in Worten des Soziologen Georg Simmel – der Wandernde, „der heute kommt und morgen bleibt“.<sup>161</sup>

Vor allem in Krisenzeiten wurden die Fremden, kamen sie als Gäste oder als Flüchtlinge, genau kontrolliert und zeitweise sogar abgewiesen, etwa in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. Die Landesregierung (damals: „Landesrat“) verfügte damals wegen der Schwierigkeiten in der Ernährungsversorgung, dass man nur gegen „vorherige Bewilligung“ einreisen dürfe und das Land nicht zum „Allerweltshotel“ werden dürfe.<sup>162</sup> Und vor allem die Flüchtlingsströme, ausgelöst durch die Ereignisse im Jahr 1945, waren beunruhigend. In den unterschiedlichsten Zusammenhängen wurde nun die „Überfremdung“ zum Thema.<sup>163</sup> Ein Korrespondent aus

dem Bregenzerwald mahnte im August 1946 im Vorarlberger Volksblatt, dass die Jugend den Dialekt nicht mehr richtig beherrsche:

„Wir sind heute von Ueberfremdung bedroht und unsere Eigenart ist gefährdet wie nie. Darüber muß sich jeder Wälder im Klaren sein. Was wird geschehen, wenn nun die Jugend sich selbst von Heimatsprache und Brauchtum abzuwenden beginnt? [...] In der gegenwärtigen Stunde entscheidet es sich, ob es in der künftigen Zeit noch Wälder geben wird oder nicht.“<sup>164</sup>

Nicht nur der Bregenzerwald war bedroht. Im Montafon stand Schruns, so ein Beobachter 1948, „in einem schweren Kampfe, einem Kampf, der sozusagen seine ganze Existenz bedroht“. Die „fortschreitende Technik“ habe den „Illfluß und den größten Teil der Wasserläufe“ dienstbar gemacht und „eine gewaltige Ueberfremdung in der Bevölkerung“ mit sich gebracht. Nun war es die Einfassung und Nutzbarmachung des Litzbaches, die zum Protest anregte.<sup>165</sup>

Der Landesregierungsbeamte Wilhelm Mohr, von 1922 bis 1938 Leiter der Agrarbezirksbehörde in Bregenz<sup>166</sup> und seit 1945 wieder in diesem Amt, warnte 1948 ebenfalls vor der „Gefahr der Überfremdung“, die man aus seiner Sicht nur abwenden konnte, wenn man sich bemühte, den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten.<sup>167</sup> Der Historiker und Archivar Ludwig Welti empfahl als Gegenmaßnahme zur „zunehmenden Überfremdung und Entwurzelung der neuesten Zeit“ eine „systematische Sammlung der Familiennamen des Landes“, die „merkwürdigerweise“ noch niemand unternommen habe. Es gehe dabei um „die Erhaltung und Bewahrung des bodenständigen alteingesessenen Bevölkerungsstockes“, wobei die „Erarbeitung von Geschlechterlisten in allen Gemeinden des Landes“ notwendig sei.<sup>168</sup> Karl Tizian, der spätere Bürgermeister von Bregenz berichtete 1950 auf einer Versammlung Bregenzer Kaufleute, es drohe die Erwerbung von Liegenschaften durch große Produktionsgesellschaften, die dann eigene Detailhandelsbetriebe einrichten würden. Für Bauplätze würden erstaunlich hohe Summen geboten. „Die damit drohende Ueberfremdung“, so das Resümee Tizians, „kann die Bregenzer Kaufmannschaft ebenfalls nicht gleichgültig lassen“.<sup>169</sup>

Ein Beitrag in einer Vorarlberger Tageszeitung, der sich mit den Bevölkerungsverhältnissen befasste, sah bemerkenswerterweise keinen Grund, über eine „Überfremdung“ zu klagen, da die Zahl jener, die in Vorarlberg lebten und keine österreichische Staatsbürgerschaft hätten, nur um drei Prozent höher liege als 1938. Damals seien es sieben Prozent gewesen, 1950 zehn. Dennoch gäbe es „bei uns noch viele Kreise, die sich noch immer sehr stark mit dem Ausländerproblem beschäftigen“. Das sei jedoch nach dem Ende des „massenhaften Flüchtlingsdurchzuges“ nicht mehr gerechtfertigt, zumal nur noch 3.757 nicht deutschsprachige Ausländer gezählt würden.<sup>170</sup>

Besonders heikel galt natürlich der Umgang mit Grund und Boden. Als Landeshauptmann Ilg im Landtag 1954 das

neue Grundverkehrsgesetz vorstellte, wies er darauf hin, dass eine wichtige Funktion des bisher geltenden Gesetzes darin bestanden habe, in den Inflationszeiten „gegen Überfremdung“ zu wirken, in „normalen Zeiten“ aber habe es dafür gesorgt, „den Grund und Boden der landwirtschaftlichen Bevölkerung und vor allem dem Bauernstände erhalten“. Zwecks Erhaltung „eines gesunden Bauernstandes“ sei das Gesetz von „wesentlicher Wichtigkeit“.<sup>171</sup>

Diese Beispiele für den Einsatz des Begriffs „Überfremdung“, die beliebig vermehrt werden könnten, zeigen, dass der Terminus nach 1945 allgemein geläufig war. Er wurde im Bereich der Wirtschaft verwendet, wenn ausländische oder auch nur auswärtige Betriebe im Zuge einer Expansion in andere Regionen expandierten, oder wenn bei Kapitalgesellschaften im Zuge von Anteilsveräußerungen ausländische Aktionäre oder Gesellschafter bekannt wurden. Am häufigsten wurde der Begriff eingesetzt, um Veränderungen bei der Zusammensetzung der Bevölkerung als bedrohlich zu markieren.

„Überfremdung“ war ein vom Zürcher Fürsorgebeamten Carl Alfred Schmid (1868–1948)<sup>172</sup> im Jahr 1900 geprägter Neologismus, entstanden aus der Sorge um das „rapide Anwachsen der Einwohnerzahlen der Grossstädte der Schweiz“ einerseits und der Sorge um den Verlust der nationalen Existenz durch „Überfremdung“ andererseits.<sup>173</sup> In der Schweiz kulminierte die Auseinandersetzung um die „Überfremdung“ in den Beratungen zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. Als Bedrohung wurden damals nicht nur Ausländer wahrgenommen, sondern auch die Zahl der Eingebürgerten, die sich auf Genf, Basel, Zürich und das Tessin konzentrierten. Die Folge sei eine „progressive Entnationalisierung“.<sup>174</sup> Sämtliche Aspekte der Thematik – darunter vor allem Sicherheit, Landesversorgung, Arbeits- und Wohnungsmarkt – wurden in der öffentlichen Debatte und in den Beratungen der politischen Gremien diskutiert. Die diversen Denkansätze und politischen Bewegungen der 1920er- und 1930er Jahre gaben dem Begriff „Überfremdung“ jeweils eigene Zielrichtungen, je nach Feindbild. „Juden“, „Zigeuner“, „Italiener“, aber auch österreichische Lehrlinge, die in der Schweiz arbeiten wollten, konnten als „Fremde“ wahrgenommen und bedrohlich werden.<sup>175</sup> In der Schweiz setzte sich der Kampf gegen eine vermeintliche oder tatsächliche Überfremdung auch nach 1945 fort.<sup>176</sup> 1965 wurde von der Demokratischen Partei des Kantons Zürich ein „Volksbegehren gegen die Überfremdung“ eingereicht, ein Bericht des Bundesrates konstatierte in diesem Zusammenhang 1967 tatsächlich eine „Überfremdungsgefahr“.<sup>177</sup> Der Verleger, Journalist und Politiker James Schwarzenbach (1911–1994), in seiner Jugend ein Anhänger der Nationalen Front, also der faschistischen Bewegung<sup>178</sup>, initiierte 1968 eine „Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat“, auch Schwarzenbach-Initiative genannt, die 1970 mit ihrer Forderung einer Beschränkung des Ausländeranteils auf 10 Prozent knapp abgelehnt wurde. Wäre sie erfolgreich gewesen, hätten etwa 400.000 Ausländer ausgewiesen werden müssen.<sup>179</sup>



In Österreich und auch in Vorarlberg war der Ausländeranteil – vor allem wenn man von den Flüchtlingen in den allerersten Monaten und Jahren nach Kriegsende absieht<sup>180</sup> – nicht besonders hoch. In Vorarlberg, dem am stärksten industrialisierten Bundesland, boten allenfalls die „innerösterreichischen“ Arbeitsmigranten in den 1950er-Jahren Anlass für Befürchtungen, ihre Anwesenheit könne die Identität des Landes verändern oder schwächen. Zuweilen wurden auch Sonderfälle, wie etwa jene „zahlungskräftigen Ausländer“, die bei den Beratungen zum Gesetz über den Grundstückserwerb von 1962 für eine „Überfremdung des österreichischen Grundbesitzes“ verantwortlich gemacht wurden, zur Bedrohung, über deren Realitätsgehalt man streiten konnte.<sup>181</sup> Manche Repräsentanten der politischen, administrativen und kulturellen Elite des Landes sahen das Land von einer Überfremdung direkt bedroht: Gleich mehrere Aspekte der vermeintlichen Überfremdung finden sich in der „Heimatkunde von Vorarlberg“ konzentriert, die der Gymnasiallehrer Artur Schwarz (1911–1996) 1949 herausgab und deren Texte über mehrere Jahrzehnte als Textgrundlage für das Vorarlberger Jungbürgerbuch dienten. Er sah die „Gefahr der Überfremdung“ tatsächlich gegeben, doch „bis jetzt“ auf die größeren Orte beschränkt. Schwarz bezeichnete es als „erfreulich“, dass „der fremde Blutzuschuß“ zwar gewiss nicht „ohne Einfluß auf den Charakter der betreffenden Gemeinden blieb“, doch die Nachkommen sich dennoch „als Vorarlberger fühlen wie die alteingesessene Generation.“ Allerdings konstatierte er „auch schon bei den Bauern Verfallserscheinungen“.

„Die Tatsache, daß reines Volkstum alemannischer Art heute aber in den Städten und größeren Industrieorten doch mehr und mehr verblaßt, hängt mit der seit Jahren anhaltenden Zuwanderung aus andersstämmlichen Gebieten, besonders aus dem bayerischen Osten zusammen. [...] Die Verbindung mit dem Osten, die geschichtlich begründet ist, wurde zum erstenmal stärker spürbar, als sich – noch in der k. u. k. Zeit – Hunderte von Sudetendeutschen beruflich im Lande niederließen. Seitdem hat der Strom von Menschen aus Innerösterreich, die von Staatswegen ins Land versetzt wurden, nicht mehr aufgehört.“<sup>182</sup>

Eben weil dem fremden Blut bei aller vermeintlichen Resistenz des alemannischen Naturells doch nicht jeder Einfluss auf den „Volkscharakter“ abgesprochen werden sollte, galt die Zuwanderung als problematisch. Der ehemalige Universitätsprofessor Ferdinand Ulmer (1901–1974)<sup>183</sup>, der – obwohl ehemals ein illegaler Nationalsozialist – nach 1945 Leiter der amtlichen Landesstatistik werden konnte und einer der Mitautoren der „Heimatkunde“ von 1949 war, wies stolz darauf hin, „daß die Vorarlberger heute [1949] seßhafter sind als die Bevölkerung aller anderen Bundesländer.“<sup>184</sup> Doch trotz dieser Bodenständigkeit war das „wichtigste bevölkerungspolitische Problem der Gegenwart“ seines Erachtens der Tatbestand, dass „mehr als 20.000 Zugewanderte aus Inner-

österreich, Südtirol und aus vielen anderen, meist östlichen Ländern [...] nun in Vorarlberg Fuß zu fassen versuchen.“<sup>185</sup>

Und es war angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung klar, dass die Zuwanderung an Arbeitskräften nicht aufhörte. Noch zwölf Jahre später stellte Ulmer – unter Beibehaltung seines angelernten Nazi-Vokabulars – Überlegungen zu den Folgen des steten Zustroms an:

„Gewiß ist die konservative Besorgnis nicht ganz unbegründet, daß sich im kleinen alemannischen Volkskörper im äußersten Westen Österreichs die ständige bajuwarische Bluttransfusion aus Innerösterreich und ebenso die andauernde kulturelle und politische Überlagerung allmählich auswirken müsse. Im gesamten gesehen hat sich das Erbgut, der Charakter und der Lebensstil des Vorarlbergers trotz dieser Infiltrationen erstaunlich unverändert bewahrt und bewährt.“<sup>186</sup>

Landesamtdirektor Grabherr war eben einer jener Repräsentanten der Verwaltung, die diese „konservative Besorgnis“ verkörperten; er bemühte sich spätestens ab 1958 um eine Verankerung eines Ausschluss- oder Priorisierungsmechanismus für die Verwaltung, der er vorstand. Es ging ihm dabei vor allem um den Einsatz des Begriffes der „landmannschaftlichen Herkunft“.<sup>187</sup> Er sammelte Material und orientierte sich auch im nahen Ausland, vor allem in der Schweiz, Liechtenstein und in Deutschland.<sup>188</sup> Sein Erlass von 1961 zielte, da die Zahl der Gastarbeiter mit ausländischer Staatsbürgerschaft noch sehr gering war, auf die Arbeitsmigranten aus anderen Bundesländern, die von der Vorarlberger Industrie als Facharbeiter dringend benötigt wurden. Zwischen 1951 und 1966 waren etwa 32.000 Österreicherinnen und Österreicher aus den östlichen Bundesländern nach Vorarlberg gekommen, die auch blieben.<sup>189</sup> Das Ressentiment, mit dem die Zugewanderten und ihre Kinder konfrontiert waren, wurde von Meinrad Pichler prägnant skizziert.<sup>190</sup> Grabherr's Erlass sollte die juristisch abgesicherte Handhabe bieten, den Kindern und Enkeln der Arbeitsmigranten aus den ehemaligen Kronländern der Monarchie, die in mehreren Wellen schon vor dem Ersten Weltkrieg, aber auch danach nach Vorarlberg gekommen waren, auch den Südtiroler Optanten, die während der NS-Zeit gekommen waren, bei Personalentscheidungen und anderen Gelegenheiten die „bodenständigen“ Vorarlberger, die vermeintlich „immer schon“ hier sesshaft gewesen waren, vorzuziehen. Zu einem Teil zielte Grabherr's Maßnahme also auf Nachkommen von Personen, die ein Teil jener Intelligenz waren, die man nach Vorarlberg geholt hatte, da es hier mangels geeigneter Hochschulen einen Bedarf an bestimmten Experten (Techniker, Juristen, Mediziner) gab. Grabherr's Misstrauen gegenüber nicht aus Vorarlberg stammenden Personen zeigte sich etwa unverhohlen schon in einem früheren Rundschreiben des Landesamtdirektors aus dem Jahr 1956 an alle Direktionen der Volks- und Hauptschulen, in dem er feststellte: „Es bedarf keiner näheren Begründung, dass nur bodenständige Lehrer ihrer Erziehungsaufgabe voll gewach-

sen sein können.<sup>191</sup> Ein anderes Beispiel dafür bietet die Studienstiftung des Landes Vorarlberg, die 1959 eingerichtet und alsbald in Dr.-Otto-Ender-Studienstiftung umbenannt wurde; ihre Bewerber mussten „der landsmannschaftlichen Herkunft nach Vorarlberger sein“.<sup>192</sup>

Der Begriff war damals durch die Landsmannschaften, also Vereine, in denen sich Migrantinnen und Migranten nach ihren Herkunftsgebieten sammelten und organisierten, geprägt. Auch in Vorarlberg waren derartige Vereine gegründet worden.<sup>193</sup> In diversen soziologischen Schriften der 1950er-Jahre wurde auf Erhebungen zurückgegriffen, in denen nach der „landsmannschaftlichen Herkunft“ gefragt wurde,<sup>194</sup> auch in Fragen der Verwaltungsorganisation wurde auf die Kategorie zurückgegriffen, wenn es um die Frage ging, wo Beamte einsetzbar waren.<sup>195</sup> Dabei ging es aber stets nur um die Frage der Verortung und um die Frage, ob Versetzungen oder Stationierungen etwa bei Soldaten aufgrund des Wohnsitzes zumutbar wären,<sup>196</sup> keineswegs um ein System von Benachteiligungen bzw. Bevorzugungen aufgrund der Herkunft von Personen.

Grabherr versuchte den Begriff der landsmannschaftlichen Herkunft umgekehrt zu einem Instrument von Ausschlussverfahren zu machen: Zugewanderten und ihren Nachkommen sollte aufgrund des Mangels der landsmannschaftlichen Herkunft aus Vorarlberg der Erwerb und die Aneignung der neuen Heimat erschwert oder gar verwehrt werden. Die subtile Durchdringung diverser Richtlinien, Fördermaßstäbe oder sonstiger Exzellenzkriterien mit einem Forderungskatalog objektiver Merkmale hätte wohl eine komplexe Benachteiligungs- bzw. Bevorzugungsmechanik installiert. Warum es dazu nicht kam, kann man den Antwortschreiben entnehmen: Die Leiter der Abteilungen und Dienststellen sahen keine Anwendungsmöglichkeit oder stellten fest, dass der Arbeitsmarkt derartige Auswahlkriterien nicht zulasse. Die Reaktionen auf den Versuch, den Ehrenzeichenbeirat im Jahr 1962 nach den diffusen Vorgaben des Konzeptes einer „landsmannschaftlichen Herkunft“ zu besetzen, lassen Rückschlüsse auf eine erhebliche Sensibilisierung zu. Die Ablehnung des neuerlichen Versuches im Jahr 1964, den Begriff zur Anwendung zu bringen, war daher nachvollziehbar. Unter welchen Umständen die etwas eigentümlich anmutende handschriftliche Anweisung von Ulrich Ilg zustande kam, ist allerdings unklar und wird sich erst nach weiteren Forschungen aufklären lassen. Es ist auch weder eine amtsinterne noch eine zeitgenössische juristische Kritik des Versuchs bekannt.

Als Grabherr – nunmehr schon im Ruhestand – 1979 sich für „Pro Vorarlberg“ engagierte, hatte sich die Situation bezüglich der Zuwanderung schon stark verändert, worauf die entsprechende Petition an den Landtag durchaus Bezug nahm und die Überantwortung der entsprechenden Verwaltungsbefugnisse forderte:

„In Vorarlberg befinden sich über 20.000 Gastarbeiter vom Balkan und aus Asien. Dazu kommen 10.000 Familienangehörige. Die Schwierigkeiten steigen zusehends

auf allen Lebensgebieten. Behördlich verantwortlich sind hierfür die Arbeitsmarktverwaltung und Ausländerpolizei des Bundes. Es ist höchste Zeit, daß im Lande selbst auf diesem Gebiet zum Rechten gesehen werden kann.“<sup>197</sup>

Der „Alemannenerlass“ von 1961 beziehungsweise 1964 zielte noch gar nicht auf Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, sondern wollte die in allen Gesellschaften mehr oder weniger verbreitete Praxis, bei bestimmten Entscheidungen manche Gruppen systematisch zu bevorzugen und andere zu benachteiligen, legalisieren. Bemerkenswert ist, dass der Autor des Erlasses es nicht für notwendig erachtete, sein Vorhaben zu rechtfertigen oder zu begründen. Begründeten Minderwertigkeitsgefühle das Ressentiment? Mussten die Kinder der „echten“ Vorarlberger durch Bevorzugungen und Begünstigungen geschützt werden? Im Fall des Ehrenzeichenbeirates war die Notwendigkeit der landsmannschaftlichen Herkunft so begründet worden:

„Es kann mit Recht gesagt werden, daß bodenständige Persönlichkeiten auf Grund ihrer engeren Beziehung zum Land diese Aufgabe mit mehr innerer Teilnahme erfüllen werden und vor allem mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind. Im Hinblick auf diese sachlichen Unterschiede ist daher keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anzunehmen.“<sup>198</sup>

In diesem Fall wurde unterstellt, dass die Vorarlberger Herkunft, mithin die größere Zugehörigkeit zu Vorarlberg eine bessere Kenntnis der Verhältnisse bedinge, eine Argumentation, die an die gegenwärtigen Debatten zur Identitätspolitik erinnert: Hier sollte nicht ein republikanisches „Wir“ konstruiert werden, sondern ein partikulares, ethnisches „Wir“.<sup>199</sup> Immerhin setzte sich der Vorschlag in dieser Form nicht durch, was aber leider auch zur Folge hatte, dass man sich eine Debatte zur Identität der Vorarlbergerinnen und Vorarlberger – mithin der Identität von Vorarlberg ganz allgemein – ersparte. Denn man hätte ja bei seriöser Behandlung zumindest gewisse definitorische Bestimmungen anführen und rechtfertigen müssen, ganz so, wie man es während der NS-Herrschaft mit den Juden gemacht hatte.<sup>200</sup> Oder man hätte angesichts der Herausforderungen durch Migrationsströme, seien sie verursacht durch die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft, durch Kriege oder andere soziale und ökonomische Katastrophen anderswo, die Frage stellen müssen, wie die Verhandlungen über das „Wir“ aussehen sollen, das einer Vorarlberger Gesellschaft zugrunde liegt. Wer darf dazugehören, wer nicht? Man hätte ja nach allen Erfahrungen mit Migration in Vorarlberg auch den Gedanken fassen können: Eine Gesellschaft, die sich auf Abwehr einer Bedrohung einstellt, um ihre vermeintliche – durch irgendeine ominöse Abstammung gewährleistete – Identität zu schützen, ist weniger stark als eine, die ein offenes „Wir“ formuliert und konstruiert, weil sie sich bewusst ist, dass Vielseitigkeit und Facettenreichtum sie eher stärkt als eine auf Angst vor dem Fremden aufbauende Homogenität.



Selbstverständlich war die Macht der Tradition, eine vermeintliche Identität zu schützen, unüberwindbar. Entsprechende Praktiken hatten keine administrativen Richtlinien benötigt, sondern wurden lediglich durch mündliche Übereinkunft beschlossen, etwa wenn man keine Juden als Beamte in Ministerien anstellte oder Sozialdemokraten im höheren Schuldienst nicht zu verwenden gedachte.<sup>201</sup> Um sich über die rechte – d. h. die richtige – Gesinnung vergewissern zu können, wurden übrigens in ganz Österreich zuweilen Zugehörigkeiten und die jeweilige Zuverlässigkeit und Netzwerke für gegenseitige Empfehlungen aufgebaut. Was in „schwarzen“ Bundesländern der Cartellverband oder der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund, war in Wien und Kärnten – zumindest solange dort der sozialdemokratische Landeshauptmann Leopold Wagner (1927–2008, Landeshauptmann 1974–1988) das Land regierte – der

Bund sozialistischer Akademiker. Der Alemannenerlass ging noch einen Schritt weiter, indem er sich nicht mit der Gesinnung allein begnügte. Er mochte daher amtsintern aufgrund pragmatischer Erwägungen auf Widerstände oder sogar politische Ablehnung wegen prinzipieller ethischer Bedenken gestoßen sein, es war (und ist) ein Faktum, dass die Personalpolitik der Verwaltung, auch der Vorarlberger Landesregierung, stets nach zwar einigermaßen diffusen, aber äußerst flexibel handhabbaren Regeln vollzogen wurde, die ungeschrieben blieben und es immer ermöglichten, manche zu bevorzugen und andere zu benachteiligen. Scheiterte der Landesamtsdirektor Grabherr mit seinem Versuch einer Verschriftlichung und möglichen Legalisierung der gängigen Praxis am Ende nicht daran, dass auf diese Weise die Transparenz der Entscheidungen allzu sehr gesteigert worden wäre?

- 1 Ich danke für Unterstützung, Hinweise und Hilfe Markus Barnay, Maria Benauer, Peter Bußjäger, Arnulf Häfele, Leo Haffner, Nikolaus Hagen, Nikola Langreiter, Hannes Metzler, Ute Pfanner, Christian Stadelmann, Manfred Tschakner und Wolfgang Weber.
- 2 Vorarlberger Landtag, 1. Sitzung, 6.2.1980, S. 15.
- 3 Vgl. Arnulf BENZER, Elmar Grabherr †. 1911–1987, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1989, Heft 107, S. V–VII, hier VII.
- 4 Der Begriff des Erlasses ist nicht präzise definiert und wird am ehesten als Verwaltungsanordnung einer übergeordneten Behörde an nachgeordnete Dienststellen verstanden; unter Juristen ist jedenfalls unbestritten, dass das betreffende Rundschreiben des Landesamtsdirektors als „Erlass“ zu bezeichnen ist. Für diesbezügliche Hinweise danke ich Peter Bußjäger (Universität Innsbruck) und Reinhard Binder-Kriegelstein (Bundesvolkswirtschaft).
- 5 Elmar Grabherr bezeichnete in einem weiteren Rundschreiben von 1964 sein vorangegangenes Schreiben als „Erlass“. Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Präsidium, Zl. 1398/1979, Zl. Prs.–592/13–58, Der Landesamtsdirektor 1.) an alle Gruppen, Abteilungen und angeschlossenen Dienststellen im Hause 2.) nachrichtlich an alle nachgeordneten Dienststellen, 7.7.1964.
- 6 Der Erlass wurde einem Aufsatz von Leo Haffner als Faksimile beigelegt und somit – auch über das Internet – leicht zugänglich. Vgl. Leo HAFFNER, „Sie kriechen eben alle...“ Die Tagebücher Karl Tizians als Quelle für die Nachkriegsgeschichte Vorarlbergs, in: Bludenzers Geschichtsblätter 64/2002, S. 51–63; das Faksimile findet sich auf S. 60–61. Das Rundschreiben selbst liegt im Landesarchiv, Präsidium, Zl. 1398/1979, Landsmannschaftliche Herkunft. Schreiben des Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Prs.–592/1) an alle Abteilungen und angeschlossene Dienststellen im Hause und alle nachgeordneten Dienststellen, 16.5.1961.
- 7 Ebenda.
- 8 Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955 (§ 22 Abs. 2).
- 9 Jugendfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 17/1959 bzw. Nr. 17/1960 und Nr. 11/1961 (§ 8 Abs. 4, § 11 Abs. 6, § 13 Abs. 2).
- 10 HAFFNER, „Sie kriechen eben alle...“ (wie Anm. 6), S. 60–61.
- 11 Arnulf Häfele, geb. 1946, studierte ab 1964 Geschichte in Innsbruck, promovierte 1972 und war ab 1973 für den SPÖ-Landtagsclub tätig, ab 1974 saß er als Abgeordneter im Landtag.
- 12 Herbert Keßler, geb. 1925, studierte ab 1945 Rechtswissenschaften, promovierte 1949, trat 1950 in den Verwaltungsdienst des Landes Vorarlberg, 1957 Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Rankweil; ab 1954 saß er als Abgeordneter im Landtag, amtierte als Landeshauptmann 1964–1987.
- 13 Anfrage des Abgeordneten Arnulf Häfele (SPÖ) an den Landeshauptmann Herbert Keßler (ÖVP), 17.12.1979; Landeshauptmann Herbert Keßler antwortete am 11. Jänner 1980; diese beiden Dokumente aus dem Besitz von Dr. Arnulf Häfele liegen mir in digitalisierter Form vor.
- 14 Willy HILLEK, Grotteske um „Alemannen-Erlass“; „Alemannisch“ kommt nie vor. „VN“-Gespräch mit Landesamtsdirektor a. D. Elmar Grabherr, in: Vorarlberger Nachrichten, 22.12.1979.
- 15 Vorarlberger Landtag, 1. Sitzung, 6.2.1980, S. 13.
- 16 Ulrich Ilg (1905–1986) besuchte die landwirtschaftliche Fachschule in der Mehrerau bei Bregenz, wurde 1927 Obmann des Vorarlberger Bauernbundes, 1934 Landesrat und wurde im Mai desselben Jahres als Staatssekretär für Landwirtschaft in das Kabinett Dollfuß berufen, trat aber – nach der Ermordung des Bundeskanzlers – im August 1934 wieder zurück. 1934 bis 1938 war er Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, nach dem „Anschluss“ 1938 wurde er jedoch aller Ämter enthoben. Im Mai 1945 wurde Ilg Präsident des „Landesausschusses“, im Dezember 1945 nach der ersten Landtagswahl wurde er Landeshauptmann und blieb es bis zu seinem Rücktritt im Oktober 1964. Bis 1969 hatte er in der Regierung seines Nachfolgers Herbert Keßler das Amt des Landesrates für Finanzen inne. Vgl. Ulrich ILG, Meine Lebenserinnerungen. Dornbirn 1985, S. 96 f.
- 17 Vorarlberger Landtag, 1. Sitzung, 6.2.1980, S. 13.
- 18 Ebenda.
- 19 Ebenda.
- 20 Ebenda.
- 21 Ebenda.
- 22 Ebenda, S. 15.
- 23 Vorarlberger Landtag, 7. Sitzung, 29.10.1962, S. 257.
- 24 HILLEK, Grotteske (wie Anm. 14).
- 25 Vorarlberger Landtag, 20.11.1979, Petition der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ vom 6.9.1979 als Beilage 7/1979 – XXHI.
- 26 Grabherr kommentierte etwa historische Ereignisse wie die Geschichte der Anschlussbewegung von 1918, die er in drei Artikeln in den „Vorarlberger Nachrichten“ vom 8. bis einschließlich 11. April 1978 untersuchte.
- 27 HILLEK, Grotteske (wie Anm. 14).
- 28 Elmar GRABHERR, Vorarlberger Geschichte. Eine volkstümliche Darstellung, 2. Auflage. Bregenz 1987, S. 320.
- 29 Peter BUSSJÄGER, Retrospektive 25 Jahre Volksabstimmung „Pro Vorarlberg“ – Vorarlberg zwischen Separatismus und Föderalismus?, in: Ulrich NACHBAUR/Alois NIEDERSTÄTTER (Hg.), Aufbruch in eine neue Zeit. Vorarlberger Almanach zum Jubiläumjahr 2005. Bregenz 2006, S. 201–208, hier S. 205.
- 30 Markus BARNAY, Pro Vorarlberg. Eine regionalistische Initiative. Bregenz 1983, S. 15.
- 31 Ebenda, S. 17.
- 32 Ebenda, S. 21.
- 33 In Bregenz wurde Fritz Mayer (1933–1988) mit Hilfe der FPÖ zum Bürgermeister gewählt, in Bludenz Hermann Stecher (1926–1983).
- 34 Grabherr's Werk war gegen die Darstellung der Geschichte Vorarlbergs gerichtet, die Karl Heinz Burmeister 1983 publiziert hatte. Vgl. GRABHERR, Vorarlberger Geschichte (wie Anm. 28); vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. Wien 1983.

- 35 Markus BARNAY, Pro Vorarlberg (wie Anm. 30), S. 38.
- 36 GRABHERR, Vorarlberger Geschichte (wie Anm. 28), S. 298.
- 37 Eine Kapitelüberschrift im Buch lautete: „Eigenart und Eigenleistungen Vorarlbergs 1955 bis 1985“. Ebenda, S. 296.
- 38 Ebenda, S. 238.
- 39 Kurt GREUSSING/Meinrad PICHLER, Politische Kultur 1986. Vom Arier zum Alemannen, in: Kultur. Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft, Jg. 1, 1986, Nr. 9, S. 4–6.
- 40 Ebenda.
- 41 Ebenda.
- 42 Am 7. Juli 1987 verlas der Präsident des Vorarlberger Landtages, Bertram Jäger (geb. 1929, ÖVP), einen kurzen Nachruf auf Elmar Grabherr, der sein „fast vier Jahrzehnte dauerndes Wirken“ würdigte, doch seine Rolle in der NS-Zeit völlig ausblendete. Vorarlberger Landtag, 6. Sitzung, 7.7.1987, S. 182–183.
- 43 Kurt GREUSSING, Die Bestimmung des Fremden – Hundert Jahre „Gastarbeit“ in Vorarlberg, in: Rainard BAUBÖCK u. a. (Hg.): ... und raus bist du! Ethnische Minderheiten in der Politik. Wien 1988, S. 185–197.
- 44 Leo Haffner war nach einem Studium der Geschichte, Germanistik, Kunstgeschichte und Politikwissenschaft ab 1968 für den ORF tätig und leitete zwischen 1974 bis 1996 die Abteilung Hörspiel und Literatur im Landesstudio Vorarlberg.
- 45 Leo HAFFNER, Kultur und Religion als Machtfaktor. Ein Beitrag zur Ideologieggeschichte Vorarlbergs, in: Franz MATHIS/Wolfgang WEBER (Hg.), Vorarlberg. Zwischen Fußach und Flint, Alemannentum und Weltoffenheit. Wien/Köln/Weimar 2000, S. 346–408, hier insbesondere S. 373 ff.
- 46 Ebenda, S. 376. Die Fußnote 109 verweist auf das unveröffentlichte Tagebuch von Karl Tizian und hier auf den Eintrag vom 15. Oktober 1962. Tizian hatte sich schon bald nach 1945 als Gegner Elmar Grabherrns verstanden.
- 47 HAFFNER, „Sie kriechen eben alle ...“ (wie Anm. 6), S. 51–63, das Faksimile ist abgedruckt S. 60–61.
- 48 Ulrich NACHBAUR, Vorarlberger Landesauszeichnungen, in: Montfort, 56 (2004), S. 92–106, hier 95.
- 49 Leo HAFFNER, Ein besessener Vorarlberger. Elmar Grabherr und die Ablehnung der Aufklärung. Hohenems/Wien 2009, S. 75 f.
- 50 vorarlberg museum, Digitales Archiv, H:/Ausstellungsarchiv, vorarlberg. ein making-of, Ausstellungstexte, Alemannenerlass, in: Quartier D, S. 13.
- 51 Die Einrichtung einer eigenen Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde 1968 beschlossen und 1969 wirksam. Nach Ferdinand Seifert (1969–1974), Karl Ludescher (1975–1987), Gerhard Beck (1988–1992), Paul Gorbach (1992–1995) leitete Hans Mathis die BH Dornbirn von 1996 bis 2010.
- 52 Gespräch des Verfassers mit Leo Haffner, 5. April 2017.
- 53 Willy HILLEK, Grotteske (wie Anm. 14).
- 54 Rudolf STICHWEH, Fremde in Europa der frühen Neuzeit, in: DERS., Der Fremde. Studien zur Soziologie und Sozialgeschichte. Frankfurt a. M. 2010, S. 111–127, hier 119.
- 55 Für deutsche Städte wurden für die Zeit vor 1800 Migrationsraten von bis zu 10 Prozent der Bevölkerung pro Jahr errechnet, für die Zeit von 1890 bis 1914 lassen sich noch deutlich höhere Zahlen feststellen. Ebenda, S. 120.
- 56 Markus BARNAY, Die Erfindung des Vorarlbergers. Ethnizitätsbildung und Landesbewußtsein im 19. und 20. Jahrhundert. Bregenz 1988.
- 57 Siegfried JUNGHANS, Sweben – Alamannen und Rom. Die Anfänge der schwäbisch-alemannischen Geschichte. Stuttgart 1986.
- 58 Olaf SIART/Frank LANG (Hg.), Die Schwaben. Zwischen Mythos und Marke. Ausstellungskatalog der Großen Landesausstellung Baden-Württemberg 2016/2017. Stuttgart 2016.
- 59 Vgl. Siegfried JUNGHANS, Wir Schwaben. Sieben Fabeln zum Beginn schwäbisch-alemannischer Geschichte. Ulm 1988.
- 60 Das „Promemoria“ von 1859 wird im Bericht des Landesausschusses von 1907 zitiert: Bericht betreffend eine Vorstellung an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für das Kronland Vorarlberg, 13.3.1907. 61. der Beilagen zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7, S. 259–264, hier S. 261.
- 61 Vgl. Rudolf HÄMMERLE, Rhomberg Adolf, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 9. Wien 1988, S. 114.
- 62 Vorarlberger Landtag, 16. Sitzung, 16.3.1907, S. 148.
- 63 Dieter GEUENICH/Thomas GRÜNEWALD/Reinhold WEITZ (Red.), Chlodwig und die „Schlacht bei Zülpich“ – Geschichte und Mythos 496–1996. Begleitbuch zur Ausstellung in Zülpich vom 30. August – 26. Oktober 1996. Euskirchen 1996.
- 64 Matthias BECHER, Chlodwig I. Der Aufstieg der Merowinger und das Ende der antiken Welt. München 2011, S. 217.
- 65 Alois NIEDERSTÄTTER, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1. Vorarlberg im Mittelalter. Innsbruck 2014, S. 21 f.
- 66 Alois NIEDERSTÄTTER, Alamannen, Romanen, Ostgoten und Franken in Bodenseeregion. Forschungsstand und neue Überlegungen zur ältesten Vorarlberger Landesgeschichte, in: Montfort 49 (1997), S. 207–224, hier S. 211.
- 67 Ebenda, S. 213.
- 68 Ebenda.
- 69 „Die endgültige Besiedlung und Landnahme durch die Alemannen gab dem Lande ein deutsches Gesicht.“ Artur SCHWARZ, Das Volkstum, in: DERS. (Hg.), Heimatkunde von Vorarlberg. Bregenz 1949, S. 181–238, hier 183.
- 70 Jodok Fink war von 1888 bis 1897 Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Andelsbuch, ab 1890 Abgeordneter zum Landtag und ab 1897 Mitglied des Abgeordnetenhauses im Reichsrat. Vgl. Hermann DEURING, Fink, Jodok, in: Neue Deutsche Biographie 5 (1961), S. 160.
- 71 Die Los von Tirol-Bewegung in Vorarlberg, in: Innsbrucker Nachrichten, 19.4.1913, S. 2.
- 72 Vgl. Klaus PLITZNER/Wolfgang SCHEFFKNECHT (Hg.), Engelbert Kessler. Ein kaiserlicher Rat aus dem Kleinen Walsertal 1834–1922 (Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 6). Bregenz 1991.
- 73 Engelbert KESSLER, Zur Beleuchtung der Lostrennungsbestrebungen Vorarlbergs von Tirol [...]. Wien 1913, S. 4.
- 74 Otto ENDER, Unser Volkstum und sein Schutz!, in: Vorarlberger Volksblatt, 8.2.1910, S. 3 und S. 5.
- 75 Otto ENDER, An den Obersten Rat des Völkerbundes!, in: Denkschrift des Vorarlberger Landesrates an den Völkerbund. Bregenz 1920, S. 1–8, hier S. 1.
- 76 Vorarlberger Landtag, 6. Sitzung, 8.7.1919, S. 106–109, hier S. 109.
- 77 Sturmglöcken, in: Vorarlberger Wacht, 25.9.1926, S. 3–4.
- 78 Eine quantitative Auswertung der Zeitschriften „Heimat. Volkstümliche Beiträge zur Kultur und Naturkunde Vorarlbergs [ab 1927: Vorarlberger Monatshefte]“, 1920–1934, „Alemannia [ab 1935: Alemannia]. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs“, 1926–1937), aber auch der Beilagen zu den größeren Tageszeitungen („Illustriertes Sonntagsblatt. Beilage zum Vorarlberger Volksblatt“, 1905–1916; „Lug i s’Land. Beilage zum Vorarlberger Volksblatt“, 1919–1922; „Sterne und Blumen. Beilage zum Vorarlberger Volksblatt“, 194–1932; „Feierabend. Wochenbeilage zum Vorarlberger Tagblatt“, 1919–1939; „Holunder. Wochen-Beilage für Volkstum, Bildung und Unterhaltung zur Vorarlberger Landes-Zeitung“, 1923–1938) liegt bislang nicht vor, doch selbst eine cursorische Durchsicht dürfte die Entstehung der alemannischen Herkunftsgeschichte belegen.
- 79 Alemannische Woche, in: Vorarlberger Volksblatt, 14.6.1929, S. 3.
- 80 Die Rede des Landeshauptmannes Dr. Ender, in: Die deutsche Heimatschutztagung in Bregenz, in: Vorarlberger Tagblatt, 18.5.1929, S. 1–2, hier S. 2.
- 81 [Otto ENDER], Vorarlberg und Oesterreich. Ein Beitrag von Bundeskanzler a. D. Dr. Otto Ender anlässlich der 950-Jahrfeier Österreichs, in: Montfort 1 (1946), S. 201–205, hier S. 201.
- 82 Ebenda.
- 83 Vgl. Leo HAFFNER, „Alemannorassismus“ – Neue Dokumente zum Fall Elmar Grabherr, in: Wolfgang WEBER (Hg.), Regionalgeschichten – Nationalgeschichten. Festschrift für Gerhard Wanner zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 44). Feldkirch 2004, S. 137–157.
- 84 Leo HAFFNER, Die Kasiner. Vorarlbergs Weg in den Konservatismus. Bregenz 1977, S. 193. Bernhard von Florencourt (1835–1890), Priester und Publizist, studierte in Rom, promovierte 1858, war als Seelsorger in Paderborn tätig, arbeitete bei Zeitungen und Zeitschriften in Schlesien und Wien, leitete ab 1870–72 und 1878–90 das Vorarlberger Volksblatt. Er war ein angriffslustiger Journalist, der mehrfach wegen Ehrenbeleidigungen und Aufwiegelung verurteilt wurde, mehrfach Haftstrafen absitzen musste, 1879 sogar des Landes verwiesen wurde und das Vorarlberger Volksblatt von Lindau aus leiten musste.
- 85 BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs (wie Anm. 34), S. 201.
- 86 Benedikt BILGERI, Vorarlberger Landesgeschichte, 5 Bde. Wien/Köln/Graz 1974–1987.
- 87 Benedikt BILGERI, Geographische Grundlagen der Geschichte Vorarlbergs, in: Montfort 16 (1964), S. 179–204, hier S. 198.

- 88 Ebenda, S. 199.
- 89 Karl ILG, Zusammenfassung zum Gesamtwerk. Der Volkscharakter, in: DERS. (Hg.), Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, Bd. 4. Die Kunst. Innsbruck 1967, S. 359–405, S. 393 („Räterblut steckt sich in vielen von uns.“ Und: „Das [...] romanische Erbgut, das dem Vorarlberger sicherlich, wenn auch in unterschiedlichem Maße eigen ist [...]“) und S. 395 („[...] die Alemannisierung“ sei „im nördlichen Landesteil rascher, früher und blutmäßig durchgreifender“ erfolgt als im südlichen Landesteil).
- 90 Ebenda, S. 392.
- 91 Wolfgang HARTUNG, Süddeutschland in der frühen Merowingerzeit. Studien zu Gesellschaft, Herrschaft, Stammesbildung bei Alamannen und Bajuwaren (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73). Wiesbaden 1983; Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit. Sigmaringen 1984; DERS., Die Grafen Alamanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosographie. Sigmaringen 1986; Wolfgang HARTUNG/Alois NIEDERSTÄTTER (Hg.), Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee. Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs. Dornbirn 1990.
- 92 Friedrich GARSCHA, Die Alamannen in Südbaden. Katalog der Grabfunde, 2 Bde. Berlin 1970.
- 93 Quellen zur Geschichte der Alamannen, Bd. 1–7. Sigmaringen 1976–1987.
- 94 Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Die Alamannen. Ausstellung vom 14. Juni 1997 bis 14. September 1997, Stuttgart 1997; Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (Hg.), Römer, Alamannen, Christen. Frühmittelalter am Bodensee, Ausstellungskatalog November 2014 bis Mai 2015, Frauenfeld 2013.
- 95 Karin KRAPP, Die Alamannen. Krieger, Siedler, frühe Christen. Darmstadt 2007.
- 96 NIEDERSTÄTTER, Geschichte Vorarlbergs (wie Anm. 65)
- 97 NIEDERSTÄTTER, Alamannen (wie Anm. 66), S. 210.
- 98 Alois NIEDERSTÄTTER, Seit wann gibt es ein Vorarlberger Landesbewusstsein?, in: DERS. (Hg.), Vorarlberg kompakt. Für Fortgeschrittene. Innsbruck 2019, S. 14–17, hier 16.
- 99 Alois NIEDERSTÄTTER, Sind die Vorarlberger „Alemannen“?, in: DERS. (Hg.), Vorarlberg kompakt. 101 Fragen – 101 Antworten. Innsbruck 2017, S. 19–20, hier 19.
- 100 Ebenda, S. 20.
- 101 In der Landesverfassung von 1923 (Gesetz vom 30. Juli 1923, über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. 47/1923) bestimmte Artikel 3 die Landesbürgerschaft: „Wer in einer Gemeinde des Landes das Heimatsrecht genießt, ist Vorarlberger Landesbürger.“ Diese Formulierung blieb in der Fassung vom 21. Jänner 1960 unverändert.
- 102 Vgl. den grundlegenden Überblick dazu: Ludwig SPIEGEL, Heimatrecht, in: Ernst MISCHLER/Josef ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes [...], Bd. 2, 2. Aufl., Wien 1906, S. 809–843. Zu Vorarlberg vgl. Andreas RUDIGIER, Ein Beitrag zur rechtlichen Stellung der trentinischen und italienischen Migranten. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht. Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung von Bludenz, in: Karl Heinz BURMEISTER/Robert ROLLINGER (Hg.), Auswanderung aus dem Trentino – Einwanderung nach Vorarlberg. Die Geschichte einer Migrationsbewegung mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1870/1880 bis 1919 (Bodensee-Bibliothek 38). Sigmaringen 1995, S. 151–188 und Hubert WEITENSFELDER, Heimat erwerben – Heimat verordnen. Einkaufsgeld und Heimatrecht in Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: Österreich in Geschichte und Literatur (2010) 4, S. 298–307.
- 103 Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/1947. Dieses „NS-Gesetz“ verfolgte tatsächlich den Zweck, den Widerspruch der durch das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 geschaffenen Rechtslage mit dem wieder in Kraft getretenen Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes zu beheben. Es beseitigte somit die Landesbürgerschaft, die erst durch ein Bundesverfassungsgesetz wieder ermöglicht werden konnte.
- 104 Heimatrechtsgesetz vom 3. Dezember 1863, RGBl. 105/1863
- 105 RUDIGIER, Ein Beitrag (wie Anm. 102), S. 173 f.
- 106 Ebenda.
- 107 RGBl. 222/1896
- 108 Heimatrechtsnovelle 1925, BGBl. 286/1925
- 109 RUDIGIER, Ein Beitrag (wie Anm. 102), S. 173 f.
- 110 Der Abgeordnete Josef Feuerstein (1891–1969, Abgeordneter zum Landtag 1945–1964, ab 1949 Landtagspräsident) hatte in seiner Rede vor dem Landtag am 24. März 1947 darauf hingewiesen, dass das Nationalsozialistengesetz „mit einem allerdings nach außen gar nicht auffallenden Federstrich neuerlich die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht abgeschafft“ habe: es gebe nun „nur noch österreichische Bundesbürger“ (2. Sitzung des I. Vorarlberger Landtages, 24.3.1947, S. 5). Feuerstein beklagte, dass das „einen ganz großen Eingriff in die Verfassung und in die Selbständigkeit der Länder“ bedeute. Denn wenn ein Land keine eigenen Bürger habe, könne man es wohl nicht mehr als selbständig bezeichnen. In der Schweiz sei eine derartige Vorgangsweise überhaupt undenkbar, „weil es unbedingt zur Selbständigkeit gehört, daß die in einem eigenen Heimatverband zusammengefaßten Bürger eine gewisse festgefügte Gemeinschaft sind mit ihren besonderen Rechten“ bilden würden. Feuerstein legte dem Landtag eine Reihe von Forderungen vor, die umgehend angenommen wurden, darunter „3. Der Vorarlberger Landtag verlangt die Wiederherstellung über Bestimmungen über die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht.“ Vorarlberger Landtag, 2. Sitzung, 24.3.1947, S. 6 und S. 62.
- 111 Nr. 2455. Erk. v. 16. Dezember 1952, G 17/52, in: Walter ANTONIOLLI (Hg.), Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1952. Wien 1953, S. 576.
- 112 Die entsprechenden Landesverfassungen finden sich im Landesgesetzblatt: LGBl. 1/1960 und LGBl. 1/1970.
- 113 Wolfgang Weber weist etwa darauf hin, dass Alfons Kothbauer (1923–1992), dem als illegalem Nazi 1934 die Landesbürgerschaft entzogen worden war; er habe sie – obwohl er selbst inzwischen zum Opfer des NS-Regimes geworden war – erst 1968 wieder zurück erhalten. Dabei dürfte es aber wohl vor allem um die Staatsbürgerschaft gegangen sein. Vgl. Wolfgang WEBER, „Die sich vom Westen nach Osten erstreckende Wurst ...“ Aspekte der NS-Herrschaft in Vorarlberg, Tirol und Salzburg 1938 bis 1945, in: Emmerich TÁLOS (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 260–291, hier 266 ff.
- 114 Amt der Vorarlberger Landesregierung (Prs.–592/1) an alle Gruppen, Abteilungen und angeschlossene Dienststellen im Hause, 16. Mai 1961, zit. nach HÄFFNER, „Sie kriechen eben alle...“ (wie Anm. 6), S. 60–61, hier 61.
- 115 Ebenda.
- 116 Vgl. Richtlinien für die Gewährung von Fondshilfe aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds für das Land Vorarlberg. Beschluss des Kuratoriums vom 4. Dezember 1959, genehmigt von der Vorarlberger Landesregierung am 16. Dezember 1959; sie liegen im Aktenkonvolut – VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Landsmannschaftliche Herkunft. Der Art. B. bestimmte die „Persönliche(n) Voraussetzungen“, die ein Bewerber erfüllen musste: „Die Förderung kann nur gewährt werden physischen Personen, die Siedlungsmassnahmen in Vorarlberg durchführen, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und Gewähr bieten, dass sie den mit Fondshilfe verbesserten oder errichteten bäuerlichen Betrieb ordnungsmässig bewirtschaften [...]. Der Beihilfebewerber soll nach Möglichkeit Vorarlberger landsmannschaftlicher Herkunft sein.“
- 117 Der „Stiftbrief der Studienstiftung des Landes Vorarlberg“ vom 27.11.1959 liegt dem Aktenkonvolut bei, vgl. VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Landsmannschaftliche Herkunft. Der Punkt 2 forderte: „Die Bewerber müssen österreichische Staatsbürger sein und in Vorarlberg den ständigen Wohnsitz haben und sollen der landsmannschaftlichen Herkunft nach Vorarlberger sein.“
- 118 § 12 des Landesvertrages (Fassung 1926) über die Vorarlberger Illwerke besagte: „Bei Anstellung des für den Bau und Betrieb der Werke erforderlichen Personales werden bei gleicher Eignung Angehörige des Landes Vorarlberg vorzugsweise berücksichtigt.“ Vgl. Landesvertrag, Fassung 1926. 43. Beilage im Jahre 1926 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XII. Vorarlberger Landtages, S. 207–237, hier S. 234.
- 119 VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Landsmannschaftliche Herkunft. Schreiben des Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Prs.–592/1) an alle Abteilungen und angeschlossene Dienststellen im Hause und alle nachgeordneten Dienststellen, 16.5.1961.
- 120 Ebenda, IIIb [Hochbau] an das Präsidium im Hause, 23.5.1961.
- 121 Ebenda, Gruppe IV – Soziale Verwaltung, Abt. IVb – Gesundheit, an das Präsidium im Hause, 7.6.1961.
- 122 Ebenda, Kriminalbeamtenabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in Feldkirch an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 13.6.1961.

- 123 Ebenda, Landeswasserbauamt Bregenz an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Präsidium, 23.6.1961.
- 124 Jugendfürsorgegesetz, LGBI. Nr. 17/1959, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 2.
- 125 VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Gruppe IV – Soziale Verwaltung, Abt. IVa – Fürsorge und Sozialrecht, 7.7.1961.
- 126 Ebenda, Landesstraßenbauamt Feldkirch an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 4.9.1961; Gruppe VI Wirtschaft und Verkehr, Abteilung VIc Straßenbau, 15.9.1961.
- 127 Ebenda, Abt. Ib – Innere Angelegenheiten an das Präsidium im Hause, 27.11.1962.
- 128 Nach Ulrich Nachbaur trug der Gesetzesentwurf „die Handschrift“ des Landesamtsdirektors. Vgl. NACHBAUR, Vorarlberger Landesauszeichnungen (wie Anm. 48), S. 94.
- 129 VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg (Ehrenzeichengesetz). 26. Beilage im Jahre 1962 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIX. Vorarlberger Landtages.
- 130 Vgl. dazu Nachbaur, Vorarlberger Landesauszeichnungen (wie Anm. 48), S. 95; auch Rudolf HAIDER, Oesterreichs Länder sind keine Stammesreservierungen, in: Salzburger Nachrichten, 7.12.1962.
- 131 Ehrenzeichengesetz in veränderter Form. Antrag der nichtalemannischen Vorarlberger unberücksichtigt, in: Salzburger Nachrichten, 30.10.1962; Rudolf HAIDER kommentiert: „Landsmannschaftliche Herkunft“, in: Salzburger Nachrichten, 3.11.1962.
- 132 Vorarlberger Landtag, 7. Sitzung, 29.10.1962, S. 257.
- 133 Zit. nach NACHBAUR, Vorarlberger Landesauszeichnungen (wie Anm. 48), S. 95.
- 134 HAFFNER, „Sie kriechen eben alle ...“ (wie Anm. 6), S. 59.
- 135 VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Amt der Vorarlberger Landesregierung, 7.7.1964.
- 136 Ebenda, Vorarlberger Landesarchiv an das Amt der Vorarlberger Landesregierung – Präsidium, 13.7.1964.
- 137 Ebenda, Gruppe V – Land- und Forstwirtschaft, Abt. Vc – Forstwesen an das Präsidium im Hause, 10.7.1964.
- 138 Ebenda, Direktion der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Valduna an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 10.7.1964.
- 139 Ebenda, Bezirkshauptmannschaft Bludenz an das Präsidium des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, 20.7.1964.
- 140 Ebenda, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Bezirkshauptmann Dr. Graber) an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 21.7.1964.
- 141 Ebenda, Gruppe VI – Wirtschaft und Verkehr, Abt. VIe – Seilbahn- und Aufzugstechnik, an das Präsidium im Haus, 22.7.1964.
- 142 Ebenda, Gruppe VI – Wirtschaft und Verkehr, Abt. VI d – Maschinenbau an das Präsidium im Hause, 28.7.1964. Eine derartige Straße wurde im Bundesstraßengesetz 1971 (BGBl. 286/1971, Verzeichnis 3) tatsächlich eine „Walser-Transversale“ vorgesehen, also eine Nord-Süd-Verbindung, die das Allgäu, Kleinwalsertal (Walserschanz-Mittelberg-Schoppennau), den Bregenzerwald, das Große Walsertal, mit dem Montafon, Gargellen und dem Prättigau verbinden sollte. Vgl. dazu Ulrich NACHBAUR, Vorarlberger Territorialfragen 1945 bis 1948. Ein Beitrag zur Geschichte der Landesgrenzen seit 1805 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N. F. 8). Konstanz 2007, S. 160 und 169 (Fn. 275).
- 143 Ebenda, Gruppe III – Finanzen und Hochbau, Abt. IIIa – Finanzen, an das Präsidium im Hause, 28.7.1964.
- 144 Ebenda, Aktenvermerk, Prs.–914, 30.7.1964, Be trifft: Begriff „Landsmannschaftliche Herkunft“, Anwendung.
- 145 Tagebücher Karl Tizian, 14.7.1964, zit. nach Leo HAFFNER, „Hilfe kommt aus Bregenz“. Vorarlberg im langen Schatten der Diktaturen. Die Tagebücher Karl Tizians als Dokumente der Zeitgeschichte, in: Karl Tizian. Bürgermeister von Bregenz 1950 bis 1970. Bregenz 2016, S. 57–105, S. 89, 105.
- 146 VLA, Präsidium, Zl. 1398/1979, Aktenvermerk, 20.7.1961. Im Art. 29 des erwähnten Grundgesetzes steht: „Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.“
- 147 Ulrich Nachbaur, Leiter des Vorarlberger Landesarchivs, begründet die verwehrtene Einsichtnahme (vgl. das Schreiben von Dr. Ulrich Nachbaur an den Verfasser, 11.12.2021) mit der Schutzfrist von 20 Jahren. Da die Ehefrau von Elmar Grabherr 2014 verstorben ist, währt die Schutzfrist, die selbstverständlich auch für sie zu gelten hat, bis zum 2. Jänner 2035. Es dürfte sich jedoch tatsächlich nicht um den Schutz von Grabherrs Witwe handeln, da der § 11 (4) des Vorarlberger Archivgesetzes jederzeit eine Öffnung gesperrter Bestände für die Forschung grundsätzlich ermöglicht: „Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen Interesse liegen, kann über schriftlichen Antrag ausnahmsweise der Zugang zum Archivgut bereits vor Ablauf der Schutzfrist mit Bescheid bewilligt werden; erforderlichenfalls kann die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“
- 148 Elmar Grabherr war schon vor 1938 Mitglied einer sich aus konservativen Persönlichkeiten zusammengesetzten Runde, die sich regelmäßig im Feldkircher Hotel „Vorarlberger Hof“ traf. Zu dieser Runde gehörten mindestens 15 Herren, darunter die Geistlichen Gebhard Wendelin Gunz und Georg Schelling, die Anwälte Dr. Arthur Ender, Dr. Georg Mandl und Dr. Augustin Tarter und auch der Funktionär der Vaterländischen Front, Dr. Lorenz Konzett. Vgl. dazu Wolfgang WEBER, Karteimitglieder und Parteimitglieder. Zur sozialen Basis NSDAP in Feldkirch, in: DERS. (Hg.), Regionalgeschichten – Nationalgeschichten. Festschrift für Gerhard Wanner zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 44). Feldkirch 2004, S. 289–323, hier S. 315 f.
- 149 Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Dokumente in einem dem vorarlberg museum 2015 übergebenen Teilnachlass von Elmar Grabherr, der aus der Verlassenschaft seiner Witwe, Gertrud Grabherr, geb. Malin (1919–2014), stammt. Die biografische Auswertung bleibt einem künftigen Artikel vorbehalten. Grabherrs Dienstzeiten sind dem „Standesausweis“ von 1938 zu entnehmen, vorarlberg museum, Teilnachlass Elmar Grabherr, Schachtel 1, Mappe orange 2, Teil 1.
- 150 vorarlberg museum, Teilnachlass Elmar Grabherr, Schachtel 1, Elmar Grabherr, Aktenvermerk an den Herrn Landeshauptmann, 26.3.1946.
- 151 Erklärungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen finden sich von folgenden Personen: Paul Bildstein (Bregenz, Archivar), Karl Brändle (Klösterle, Bürgermeister), Walter Ender (Wien, Rechtsanwalt), Eugen Grabher (Lehrer, Dornbirn, 1938 entlassen, zeitweise inhaftiert), Bruno Griesser (Dr., Zisterzienserpater in der Mehrerau, Direktor des Gymnasiums Mehrerau), Hans Haid (Ötz, Hotelier), Christian Hiller (Bezau, Religionsprofessor an der Oberrealschule Dornbirn, 1938 entlassen), Werner Hilti (Unternehmer, Schaan, Liechtenstein), Anton Jäger (Dipl.-Ing., Triesen, Liechtenstein), Albert Kathrein (Imst, Notar), Josef Kegele (Bregenz, Leiter der Presse und Rundfunkstelle der Landeshauptmannschaft), Hubert Lauer (Schwaz, Bezirkshauptmann), Josef Mähr (Feldkirch, Prokurist und Bürgermeister), Johann Josef Mittelberger (Gymnasiallehrer, Politiker), Franz Rampold (Imst, Richter), Johann Sähly (Feldkirch, Pfarrvikar), Franz Schöpfer (Imst, Bezirksstellenleiter der Krankenkasse), Fritz Schneider (Bregenz, Beamter), Martin Schreiber (Feldkirch, Richter), Karl Josef Steger (Wien, Rechtsanwalt), Sepp Viertler, Adalbert Welte (Hard, Archivar), Karl Zerlauth (Bauernbundfunktionär, Leiter des Landesernährungsamtes).
- 152 vorarlberg museum, Teilnachlass Elmar Grabherr, Schachtel 1, Mappe orange 1, Ordner 3, Dr. Fritz Schneider, Regierungsrat, Erklärung, 3.5.1946 und Dr. Johann Josef Mittelberger, Bregenz, Wildeggestr. 3, 12.4.1946.
- 153 Ebenda, Schachtel 1, Mappe orange 1, Teil 1: Sonderkommission der Landeshauptmannschaft Vorarlberg (E: 10/46), Erkenntnis vom 24.5.1946 über den Reg. Rat Dr. Elmar Grabherr, S. 1.
- 154 Wolfgang WEBER/Jürgen WEBER, „Jeder Betrieb eine rote Festung!“ Die KPÖ in Vorarlberg 1920–1956 (Schriftenreihe der Rheticus Gesellschaft 32). Dornbirn 1994, S. 163 und 169 f.
- 155 Der Einspruch von Ing. Walter Kareis, Bregenz, wurde durch einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch „als verspätet“ zurückgewiesen. Zwar hatte Kareis innerhalb der vorgegebenen Frist die Entregistrierung Grabherr's beansprucht, konnte jedoch die Begründung erst später beibringen. Der Bescheid führte aber zusätzlich aus, dass der Einspruch auch noch aus anderen Gründen abzulehnen gewesen wäre. vorarlberg museum, Teilnachlass Elmar Grabherr, Schachtel 1, Mappe orange 2, Amt der Vorarlberger Landesregierung, la–4298, Bescheid vom 28.1.1948. Meinrad PICHLER, Der mutige Fernmelder Ing. Walter Kareis (1906–1988), in: Vorarlberger Nachrichten, 2./3.5.2020, D8.



- 156 HAFFNER, Ein besessener Vorarlberger (wie Anm. 49), S. 238.
- 157 Leo Haffner präsentierte in seinem Werk einige Zitate aus Briefen, die Grabherr an Fritz Schneider gerichtet hatte, die belegen, dass Grabherr ein fanatischer und begeisterter Nationalsozialist war, der sich 1945 aus nachvollziehbaren Gründen durch die neuen Umstände rasch bekehren ließ. Bezeichnend ist die von Haffner zitierte Zustimmung Grabherrns zu den Maßnahmen, die gegen die Personen gerichtet waren, die in Mischehen lebten. Vgl. das Elmar Grabherr (Innsbruck) an Fritz Schneider, 28.4.1943, zit. nach HAFFNER, Ein besessener Vorarlberger (wie Anm. 49), S. 212–213.
- 158 „Der Ausgang von einem in der Gemeinschaft des völkischen Staates als wertvoll erkannten Menschenbild und die Ausrichtung der Auslese auf dieses Leitbild muß also auch die Grundlage des auslesenden Handelns sein. Denn hier wird vom Menschen bewußt gestaltet, was sich in der Natur unbewußt vollzieht.“ In der Natur, so meinte der der Autor weiter, „ist Auslese – und das Gegenteil: Ausmerze – als eine Kraft des Lebens lebendig, die dahin wirkt, daß die einzelnen Lebewesen dem Gesetz der Arterhaltung insofern unterworfen sind, als nur diejenigen lebensfähig bleiben, die vermöge der Leistungsfähigkeit ihrer gesamten Lebenskräfte überragen.“ G. H. [= Gert Heinz] FISCHER, Auslese und Begabung. Einsatz der Wissenschaft vom Menschen, in: Das Junge Deutschland 36 (1942), S. 201–206, hier: S. 201–202.
- 159 Vgl. STICHWEH (wie Anm. 54), Fremde, S. 123.
- 160 Beobachter des Zeitgeschehens konnten jedoch ihre Augen nicht vor der Realität verschließen. Otto Ender, von 1918 bis 1934 Landeshauptmann von Vorarlberg, verglich im Jahr 1910 die Gegenwart mit der Zeit der Völkerwanderung: „Auch wir leben mitten in einer Völkerwanderung, die auch aus wirtschaftlichen Triebkräften entspringt und in modernen Formen sich abspielt, nicht bloß ein Strömen von Europändern in die neue Welt, nein auch ein reges Wandern auf dem Kontinent.“ Vgl. ENDER, Unser Volkstum (wie Anm. 73), S. 3.
- 161 Georg SIMMEL, Exkurs über den Fremden, in: DERS., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Gesamtausgabe, Bd. 2. Frankfurt am Main 1992, S. 764–771, hier S. 764.
- 162 Kundmachung des Landesrates vom 2.1.1919, enthaltend Weisungen an die Gemeindevorstellungen bezüglich des Aufenthaltes fremder Personen, Vorarlberger LGBl. 1/1919.
- 163 Darauf hat vor mehr als drei Jahrzehnten schon Markus Barnay hingewiesen, vgl. BARNAY, Die Erfindung (wie Anm. 56), S. 451–453.
- 164 Bregenzerwald, im August, in: Vorarlberger Volksblatt, 31.8.1946, S. 2.
- 165 Alois SCHODER, Schruns im Montafon, in: Vorarlberger Nachrichten, 8.6.1948, S. 5.
- 166 Zu Mohrs Vergangenheit als Funktionär der Vaterländischen Front vgl. Wolfgang WEBER, Eine Elite. Zwei Länder. Drei Zäsuren. Tirol und Vorarlberg an den Zeitenwenden 1918/19, 1933/34, 1938/39, in: DERS./Walter SCHUSTER (Hg.): Biographien und Zäsuren. Österreich und seine Länder 1918–1933–1938 (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2010/2011). Linz 2011, S. 149–182, hier S. 165–168.
- 167 Wilhelm MOHR, Die Landwirtschaft und die Bodenfrage in Vorarlberg, Referat [...] beim Vorarlberger Bauerntag in Dornbirn am 17. Mai 1948, in: Vorarlberger Volksbote, 26.6.1948, S. 4.
- 168 Ludwig WELTI, Sammelt Vorarlberger Familiennamen, in: Vorarlberger Volksblatt, 27.1.1949, S. 4.
- 169 Interessenvertretung der Bregenzer Kaufmannschaft, in: Vorarlberger Nachrichten, 30.3.1950, S. 3.
- 170 „Wie man vor dem Kriege kaum auf die Staatsbürgerschaft der bei uns arbeitenden Menschen sah, ist es heute bereits wieder müßig geworden, dieser Frage mehr Gewicht beizulegen als der Ausländerzahl von nur mehr 10 Prozent zukommt. Eine Reihe von Staatsbürgerschaftsansuchen der deutschsprachigen Ausländer bei uns muß über kurz oder lang ja doch positiv erledigt werden und die vorliegende Statistik rät unseren Behörden, mit den Einbürgerungen nicht länger zu zögern, damit der Konsolidierung der Verhältnisse nicht unnötige Hindernisse in den Weg gelegt werden. zu Jahresbeginn 1950 lebten in Vorarlberg 9.222 Südtiroler, 985 Sudetendeutsche, 3.926 Reichsdeutsche, 1.289 Schweizer, also zusammen 15.412 deutschsprachige Ausländer, von denen aber nur die Sudetendeutschen und ein Teil der Reichsdeutschen und der Südtiroler eingebürgert zu werden wünschen.“ Vorarlberg zählt 192.358 Einwohner, in: Vorarlberger Nachrichten, 3.3.1950, S. 4.
- 171 Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung des XVII. Vorarlberger Landtages im Jahr 1954 am 4.6.1954, S. 42.
- 172 Carl Alfred Schmid war ein Schweizer Jurist und Beamter (erster städtischer Armensekretär von Zürich), der sich um die Verwissenschaftlichung des Armenrechts und der Armenpflege bemühte. Die Universität Zürich, an der er seinen Dokortitel erworben hatte, lehnte allerdings die Schaffung einer Lehrkanzel für „Armenpflege, Armenrecht und soziale Wohlfahrtseinrichtungen“ ab. Er versuchte die „Überfremdung“ anhand von statistischen Erhebungen als soziale Tatsache zu belegen. Vgl. Patrick KURY, Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945 (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte des Institutes für Geschichte der ETH Zürich 4). Zürich 2003, S. 58 f.
- 173 Carl Alfred SCHMID, Unsere Fremdenfrage. Zürich 1900, S. 5 ff.
- 174 Maßnahmen gegen Überfremdung. Petition der Vereinigung Schweizerischer Republikaner, 28.5.1930, in: Hans R. BACHOFNER, Verfassungstreue und Verfassungsbruch dargestellt am Problem der Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz. Zürich 1974, S. 204–206, hier S. 205.
- 175 Der Kampf gegen die Einreise ausländischer Lehrlinge in die Schweiz, in: Vorarlberger Landes-Zeitung, 19.12.1923, S. 2.
- 176 Gaetano ROMANO, Die Überfremdungsbewegung als ‚Neue soziale Bewegung‘. Zur Kommerzialisierung, Oralisierung und Personalisierung massenmedialer Kommunikation in den 60er Jahren, in: Mario König u. a. (Hg.), Dynamisierung und Umbau – Die Schweiz 1798–1998. Staat – Gesellschaft – Politik, Bd. 4. Zürich 1998, S. 143–159.
- 177 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren gegen die Überfremdung, 29.6.1967, in: Bachofner, Verfassungstreue, S. 315–318, hier S. 316.
- 178 Vgl. Walter WOLF, Faschismus in der Schweiz. Die Geschichte der Frontenbewegungen in der deutschen Schweiz, 1930–1945. Zürich 1969.
- 179 Schwarzenbach hat seine Sicht der Dinge in einem eigenen Werk skizziert: James SCHWARZENBACH, Die Überfremdung der Schweiz, wie ich sie sehe. Zürich 1974. Vgl. dazu Jakob TANNER, Nationalmythos und „Überfremdungsängste“ – Wie und warum die Immigration zum Problem wird, in: Udo RAUCHFLEISCH (Hg.), Fremd im Paradies. Migration und Rassismus. Basel 1994, S. 11–26; Thomas BUMBERGER, Kampf gegen unerwünschte Fremde. Von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher. Zürich 2004; Isabel DREWS, „Schweizer erwache!“ Der Rechtspopulist James Schwarzenbach (1967–1978) (Studien zur Zeitgeschichte 7). Frauenfeld 2005; Angelo MAIOLINO, Als die Italiener noch Tschinggen waren. Der Widerstand gegen gegen die Schwarzenbach-Initiative. Zürich 2011; Concetto VECCIO, Jagt sie weg! Die Schwarzenbach-Initiative und die italienischen Migranten. Zürich 2020.
- 180 Erik WELTSCH, Wer waren die jüdischen Displaced Persons (DPs) in Vorarlberg in den Jahren 1945 bis 1952?, in: Montfort 45 (1993), S. 114–135 und Thomas ALBRICH, Zwischenstation im „Dreiländereck“. Jüdische DP's und Flüchtlinge nach 1945 in Hohenems und Bregenz, in: Esther HABER (Hg.), Displaced Persons. Jüdische Flüchtlinge nach 1945 in Hohenems und Bregenz. Innsbruck 1998, S. 11–55.
- 181 „Die anhaltenden Bemühungen zahlungskräftiger Ausländer, in Vorarlberg wie auch im übrigen Österreich Grundbesitz zu erwerben, führen nicht nur zu einer Überfremdung des österreichischen Grundbesitzes, sondern überdies zu einer unerwünschten Erhöhung der Grundstückspreise. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, sollen gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, überhaupt ist es erforderlich, den Grundstückverkehr unter Kontrolle zu halten, da der Boden praktisch eine unvermehrte Größe darstellt, weshalb ein Haushalten und eine staatliche Steuerung unvermeidlich erscheint.“ Gesetz über den Grundstückserwerb durch Ausländer (Ausländergrunderwerbsgesetz – AGG). 8. Beilage im Jahre 1962 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIX. Vorarlberger Landtages, S. 53.
- 182 Artur SCHWARZ, Das Volkstum, in: DERS. (Hg.), Heimatkunde von Vorarlberg, Bregenz 1949, S. 181–238, hier 182.
- 183 Vgl. Werner BUNDSCHUH, Univ. Prof. DDR. Ferdinand Ulmer (1901 bis 1974) – ein führender Kopf in der Prager „Reinhard-Heydrich-Stiftung“, in: DERS. (Hg.), Menschenverächter. Vorarlberger als Akteure bei Entrechtung und Vernichtung im Nationalsozialismus, (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 17). Bregenz 2022, S. 22–54.
- 184 Ferdinand ULMER, Volk und Wirtschaft, in: Artur SCHWARZ (Hg.), Heimatkunde von Vorarlberg. Bregenz 1949, S. 145–180, hier 152.
- 185 Ebenda.
- 186 Ferdinand ULMER, Das Bevölkerungswachstum im letzten Jahrhundert, in: Karl ILG (Hg.), Landes-

- und Volkskunde. Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, Bd. 3. München/Innsbruck 1961, S. 25–100, hier 100.
- 187 Der Landsamtsdirektor richtete – das ist die erste Anfrage im Zusammenhang mit der „landsmannschaftlichen Herkunft“ – an den deutschen Konsul Dr. Carl Zumstein in Bregenz die Anfrage, ob das „landsmannschaftliche Prinzip“ in der deutschen Wehrgesetzgebung, auch in der praktischen Durchführung einen „Niederschlag“ gefunden habe. Knapp zwei Monate später erhielt Grabherr die Antwort, es sei zwar beim Entwurf zum Wehrpflichtgesetz angeregt worden, dass die Truppenteile „im Grossen Landsmannschaftlich“ gegliedert sein sollten, die Vorschläge hätten aber abgelehnt werden müssen, da die „zwangsläufig räumlichen Verschiebungen der Truppenteile“ ein „starkes Festhalten an einer landsmannschaftlichen Zusammensetzung“ nicht zuließen. Lediglich die Nähe zum Heimatort und zu den Familien würde bei diversen Stationierungen berücksichtigt. VLA, Präs., 1398/1979, Elmar Grabherr an das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland, z. Hd. Herrn Konsul Dr. Carl Zumstein in Bregenz, 16.10.1958 und die Antwort Zumsteins an Grabherr, 11.12.1958.
- 188 Das zeigen Zeitungsartikel, die in dem Aktenkonvolut „Landsmannschaftliche Herkunft“ gesammelt vorliegen.
- 189 Peter MEUSBURGER, Wirtschafts- und bevölkerungsgeographische Strukturveränderungen in Vorarlberg seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Österreich in Geschichte und Literatur 26 (1982) I, S. 33–51, hier, S. 49.
- 190 Meinrad PICHLER, Das Land Vorarlberg 1861 bis 2015. Innsbruck 2015, S. 314 ff.
- 191 Rundschreiben des Landesamtsdirektors Grabherr an alle Leitungen (Direktionen) der Volks- und Hauptschulen, Bregenz 14.5.1956, zit. n. Ulrich NACHBAUR, Lehrinnenzölibat. Zur Geschichte der Pflichtschullehrerinnen in Vorarlberg im Vergleich mit anderen Ländern (Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung 8). Regensburg 2011, S. 167.
- 192 Stiftbrief der Studienstiftung des Landes Vorarlberg, 27.11.1959. „Aus Anlaß des Ablebens des um das Land Vorarlberg hoch verdienten ehemaligen Landeshauptmannes Dr. Otto Ender“, so konnte man in einem Antrag der Vorarlberger Landesregierung auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Vorarlberg für das Jahr 1959 vom 11. Oktober 1960 lesen, „hat die Landesregierung am 19. Juli 1960 beschlossen, die mit Stiftbrief vom 27. November 1959 errichtete „Studienstiftung des Landes Vorarlberg“ in eine „Dr.-Otto-Ender-Studienstiftung“ umzubenennen“ [...]. 15. Beilage im Jahre 1960 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIX. Vorarlberger Landtages, S. 120.
- 193 Landsmannschaft der Kärntner und Steirer in Lustenau. Lustenau 1979; Kärntner Landsmannschaftliche Festtage. 60 Jahre Kärntner Volksabstimmung – 20 Jahre Kärntner Landsmannschaft. Dornbirn 1980; Vgl. 50 Jahre Landsmannschaft der Steirer in Vorarlberg 1937–1987. Dornbirn 1987; Andrea KAMMERHOFER, Oberösterreicher in Vorarlberg 1983–2008. 25 Jahre Verein der Oberösterreicher in Vorarlberg, mit einer kurzen Geschichte der Landsmannschaft der Oberösterreicher und Salzburger in Vorarlberg 1926–1939. Linz 2008; Maria KÖPF, Wahlheimat. Binnenmigration in Österreich am Beispiel KärntnerInnen in Vorarlberg mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1950 bis 2010. Dipl.-Arb. Graz 2012; Wolfgang WEBER/Christine KEES/Kurt DORNIG, 25 Jahre Unser aller Ländle. Interkulturelles Fest. Rankweil 2017.
- 194 Bodo K. SPIETHOFF, Untersuchungen zum bayrischen Flüchtlingsproblem (Schriftenreihe des Vereins für Sozialpolitik, N. F. 7/VI). Berlin 1955, S. 29.
- 195 Markus APOSTOLOW, Der „immerwährende Staatssekretär“: Walter Strauß und die Personalpolitik im Bundesministerium der Justiz 1949–1963. Göttingen 2019, S. 77 f.
- 196 Darum ging es etwa im Wehrgesetz von 1955, auf das Grabherr sich berief, den eigentlichen Sinn des Gesetzestextes zu berücksichtigen. Der Begriff „landsmannschaftliche Herkunft“, der im Wehrgesetz 1955 tatsächlich vorkam, wurde bei der Novellierung 1971 (Wehrrechtsnovelle 1971, BGBl. 272/1971) durch den Begriff Wohnsitz ersetzt. Tatsächlich war es im Wehrgesetz 1955 nicht um die Abstammung gegangen, die durch Familiennamen oder Dialektbeherrschung nachgewiesen werden sollte, sondern es ging um den Wohnsitz der Wehrdienstleistenden.
- 197 Vorarlberger Landtag, 20.11.1979, Petition der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“ vom 6.9.1979 als Beilage 7/1979 – XXHI, S. 6.
- 198 Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg (Ehrenzeichengesetz), Entwurf vom 2. Oktober 1962, in: 26. Beilage im Jahre 1962 des XIX. Vorarlberger Landtages, S. 433.
- 199 Vgl. Valentin GRÖBNER, Identität. Anmerkungen zu einem politischen Schlagwort, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 3 (2018), S. 109–115.
- 200 Vgl. Peter MELICHAR, Definieren, Identifizieren, Zählen. Antisemitische Praktiken in Österreich vor 1938, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (2006) 1, S. 114–146.
- 201 Vgl. Peter MELICHAR, Otto Ender 1875–1960. Landeshauptmann, Bundeskanzler, Minister. Untersuchungen zum Innenleben eines Politikers. Wien/Köln/Weimar 2018, S. 38 und S. 140 ff.